



Universitätsmedizin

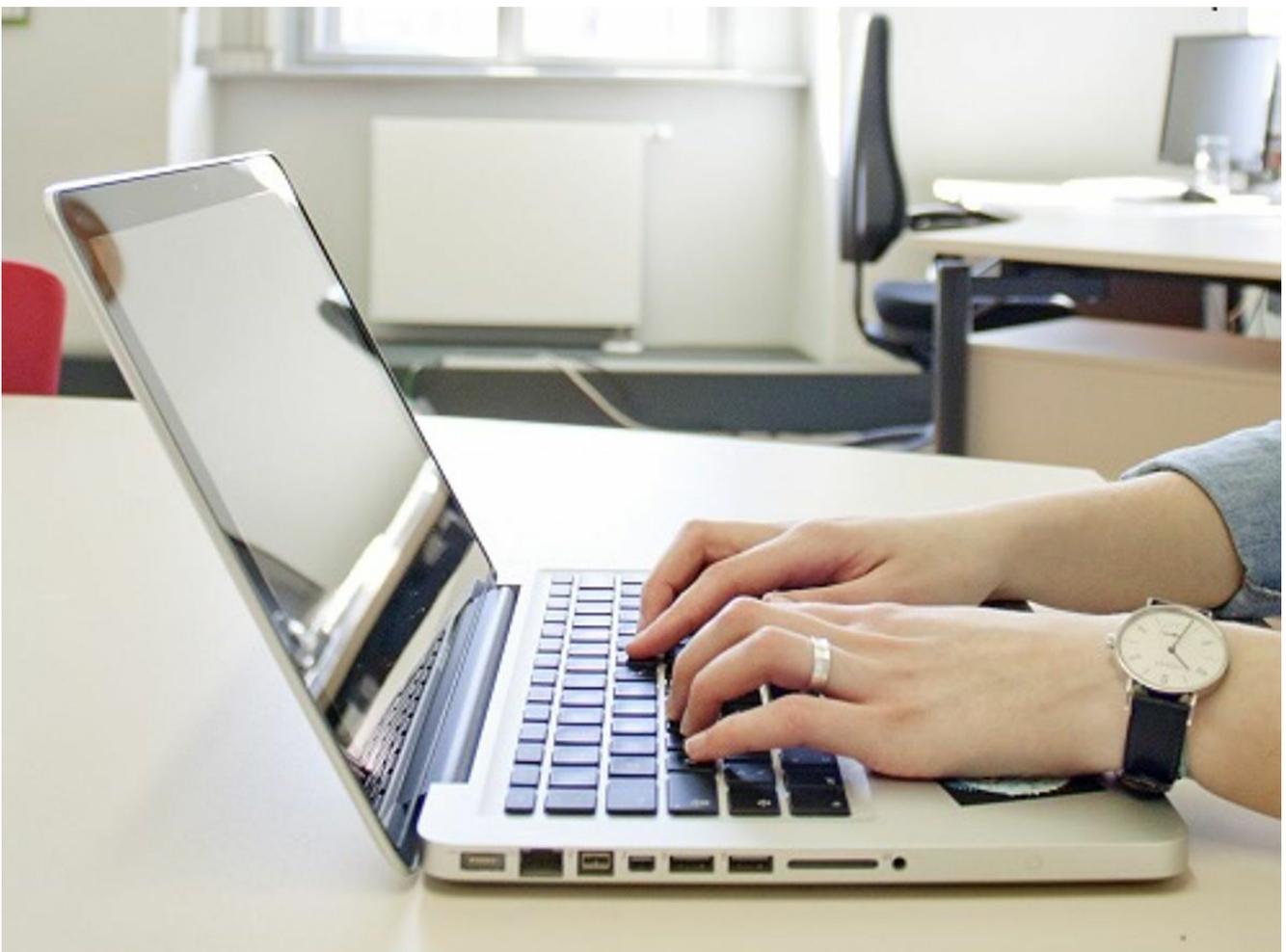
G R E I F S W A L D

Semesterheft für das Sommersemester 2023

10. Semester

Studiengang Medizin

3. klinisches Jahr



Studiendekanat

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Wichtige Kontakte und Adressen	3
Abkürzungen.....	5
Veranstaltungsräume.....	5
Vorlesungszeit	5
Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz.....	6
Informationen zur Schutzbekleidung.....	6
Elektronischer Informationsaustausch	7
eCampus	7
eLearning-Portal	7
Evaluation	7
An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen	8
Anmeldung.....	8
Abmeldung.....	8
Krankheit/ Säumnis.....	8
Gruppenwechsel für Einzeltermine	9
Studienberatung.....	9
Leistungsüberprüfungen	10
Veranstaltungspläne	10
Lehrveranstaltungen	18
Einweisung und Belehrung zu Grundlagen der Hygiene und Transfusionsmedizin und Klinische Chemie.....	18
Rechtsmedizin	18
QB2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	20
QB3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	21
Kurs zum Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz*	23
Wahlfächer.....	24
Praktisches Jahr (PJ)	25
Grundlagen	25
Fachgebiete im Praktischen Jahr.....	26
Ordnungen und Regelungen	27
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin	27
Merkblätter des LPH M-V	38
Sonstige Informationen	39

Allgemeines

Wichtige Kontakte und Adressen

Fakultätsleitung & Beauftragte

Wissenschaftlicher Vorstand Prof. Dr. med. Karlhans Endlich Prodekan*innen	Dekanat der Universitätsmedizin, Fleischmannstraße 8 ☎ 86 50 00 Prof. Dr. med. Agnes Flöel, Prof. Dr. med. Georgi Wassilew, Prof. Dr. rer. nat. Elke Krüger, Prof. Dr. med. Andreas Stahl
Studiendekan Prof. Dr. rer. nat. Mladen V. Tzvetkov Stellvertr. Studiendekanin Zweiter Abschnitt	Institut für Pharmakologie, Abteilung für Allgemeine Pharmakologie, Felix-Hausdorff-Str. 3, 17475 Greifswald ☎ 86 50 15, mladen.tzvetkov@med.uni-greifswald.de Prof. Dr. med. Chia-Jung Busch
Stellv. Ärztlicher Vorstand Prof. Dr. med. Uwe Reuter	Büro des Ärztlichen Vorstandes, Fleischmannstraße 8 ☎ 86 9999
Studienfachberatung Klinischer Abschnitt Medizin Prof. Dr. med. Hans J. Grabe Sprechzeiten:	Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Ellernholzstr. 1-2 ☎ 86 5015, hans.grabe@med.uni-greifswald.de Mittwochs 10:00 – 11:00 Uhr
Beauftragter für Integrationsfragen Prof. Dr. rer. nat. Oliver von Bohlen und Halbach Sprechzeiten:	Institut für Anatomie und Zellbiologie, Loefflerstr. 23 c ☎ 86 53 13, oliver.vonbohlen@uni-greifswald.de Termine nach Vereinbarung im Sekretariat des Instituts

Ihr Team im Studiendekanat

Studiendekanat der Universitätsmedizin

Fleischmannstr. 42, 17475 Greifswald
<https://ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/>

Sprechzeiten:	Dienstag 13:00 – 15:00 Uhr und Freitag 9:00 – 11:00 Uhr Individuelle Studienberatungen werden außerhalb der Sprechzeiten per Zoom angeboten. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin.	
Referentinnen:	Dr. Eileen Moritz , ☎ 86 53 51 eileen.moritz@med.uni-greifswald.de Referentin Leiterin des Studiendekanats	Vivian Werner , ☎ 86 50 08 vivian.werner@med.uni-greifswald.de Referentin Ansprechpartnerin Klinik HM/PJ
Mitarbeitende:	Daniela Backhaus , ☎ 86 50 07 daniela.backhaus@med.uni-greifswald.de Mitarbeiterin Ansprechpartnerin Vorklinik	Stefanie Schmekel , ☎ 86 50 11 stefanie.schmekel@med.uni-greifswald.de Mitarbeiterin Ansprechpartnerin Klinik ZM
	Eileen Stoldt , ☎ 86 50 15, Fax 86 50 15 studekan@med.uni-greifswald.de Mitarbeiterin	Susanne Hahn , ☎ 86 52 41 susanne.hahn@med.uni-greifswald.de Mitarbeiterin Ansprechpartnerin Auswahlverfahren, Zahnärztliche Prüfungen
	Stephan Knuth , ☎ 86 60 16, Jan.-T. Brinkmann , ☎ 86 50 92, studiendekanat-it@med.uni-greifswald.de Software-Entwicklung	Hans-Dieter Hoster , ☎ 86 22 309 raumbuchung-umg@med.uni-greifswald.de Hörsaalassistent
Weitere Mitarbeitende	Dr. Julia Kozlik , Koordination Landarztquote, landarzt-studium@med.uni-greifswald.de Dr. Olaf Martin , Studiengangskoordinator Klin. Pflegewissenschaft, pfliegewissenschaft@med.uni-greifswald.de Sabine Trömer , Projektmitarbeiterin Digitalisierung der Lehre, mobile-digitale-teams@med.uni-greifswald.de	
Stud. Hilfskraft:	Juliane Unkrig https://ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/studikids/ studikids-umg@med.uni-greifswald.de Beratung für Studierende mit Kind	

Lehr- und Lernzentrum „begreifbar“

Koordinatorin: Christine Hackbarth (ab 1.5.23) ☎ 86 50 15
christine.hackbarth@med.uni-greifswald.de, Fleischmannstr. 42
<https://ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/llz/>

Weitere wichtige Kontakte

Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH) Mecklenburg-Vorpommern Sprechzeiten Standort Rostock:	Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock ☎ 0385/ 588 59 254 Di. 9 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr, Do. 9 – 12 https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/Akademische-Berufe/
Prüfungsausschuss Humanmedizin Prüfungsausschussvorsitzender: Prof. Dr. rer. nat. Mladen V. Tzvetkov	- Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen Anrechnung von Studienleistungen aus anderen Fächern - Studiendekanat der Universitätsmedizin, Fleischmannstr. 42, 17475 Greifswald, ☎ 86 50 15, Fax 86 50 14 studekan@med.uni-greifswald.de
International Office Dr. Hasmik Hunanyan	Domstr. 8, ☎ 420 11 16, Fax: 420 11 20, international.office@uni-greifswald.de https://www.uni-greifswald.de/international/service-kontakt/international-office/ - Informationen und Beratung zu Ausschreibungen von Programmen, Stipendien und sonstigen Förderungsmöglichkeiten - Informationen und Beratung zu den Möglichkeiten eines Aufenthalts im Ausland sowie Hinweise zur Planung, Finanzierung, Durchführung usw. (Auslandssemester, Pflegepraktika, Famulaturen)
Auslandsbeauftragter der Med. Fakultät Prof. Dr. rer. nat. Lars Kaderali	Institut für Bioinformatik, W.-Rathenau-Str. 48, ☎ 86 54 40, lars.kaderali@uni-greifswald.de
Fachschaftsrat Medizin Sprechzeiten:	Fleischmannstr. 43, ☎ 86 50 05, Fax: 86 19 539, info@fsrmed.de https://www.fsrmed.de Mo. 18:30 – 20 Uhr Studentische Vertretung der Studierenden der Humanmedizin
Gleichstellungsbeauftragte Dr. med. Stine Lutze	☎ 86 56 70, gleichstellungumg@med.uni-greifswald.de Gesprächstermine werden nach vorheriger Vereinbarung per E-Mail oder Telefon vergeben.
Promotions –und Habilitationsbüro Silke Schwarze / Sabine Hassler	Dekanat, Fleischmannstraße 42, ☎ 86 50 03, Fax 86 50 14 prommed@med.uni-greifswald.de administrative Begleitung (Anträge, Formalitäten, Ausstellung der Promotionsurkunden)
Förderprogramme für Doktoranden Miriam Halle	Dekanat, Fleischmannstraße 8, ☎ 86 50 99, Fax 86 50 02, miriam.halle@med.uni-greifswald.de
Studierendensekretariat Referatsleiter: Bernd Ebert	Rubenowstr. 2, ☎ 420 12 96, Fax 420 12 90 Sprechzeiten: Di. + Do. 8:30 – 11 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr, Fr. 8:30 – 11 Uhr studsek@uni-greifswald.de Informationen zu organisatorischen Fragen wie Bewerbung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Studiengangs- und/oder Hochschulwechsel, Exmatrikulation, Zweitstudium, Losverfahren, Studienplatztausch Die persönlichen Zuständigkeiten regeln sich nach dem Alphabet: (A – D) Susanne Rathjen ☎ 420 12 87 (E – K) Ulrike Krüger ☎ 420 12 25 (L – Sb) Maike Krüger ☎ 420 12 89 (Sc – Z) Kerstin Rose ☎ 420 12 91

Abkürzungen

Bezeichnung	Bedeutung
BP	Blockpraktikum
BST	Besideteaching
ePrüfung	elektronische Prüfung am Rechner
FS	Fleischmannstr.
HS	Hörsaal
K	Kurs
LLZ	Lehr- und Lernzentrum „begreifbar“
P	Praktikum
PG	Praktikumsgebäude
PR	Praktikumsraum
S	Seminar
SPO M	Studien- und Prüfungsordnung Medizin
SR	Seminarraum
ÜR	Übungsraum im LLZ
V	Vorlesung
WF	Wahlfach

Veranstaltungsräume

Raumbezeichnung	Adresse
HS Institut für Pathologie	F.-Loeffler-Straße 23 e
HS C-DAT Institut für Pharmakologie	F.-Hausdorff-Str. 3
HS FS	Fleischmannstraße 42
HS ZZMK	W.-Rathenau-Str. 42
HS Ellernholzstraße	Ellernholzstraße. 1/2
HS Nord	Klinikum, Sauerbruchstr. 1 (Zugang über Berthold-Beitz-Platz, Haupteingang links)
HS Süd	Klinikum, Sauerbruchstr. 1 (Zugang über Berthold-Beitz-Platz, Haupteingang rechts)
HS 1, 2, 3, 4 E.-L.-Platz	Hörsaalgebäude Ernst-Lohmeyer-Platz 6
SR B 3.49 (SR 13.3.1, 3. Etage)	Klinikum, Sauerbruchstr. 1 (Zugang über Berthold-Beitz-Platz)
SR 1, 2, 3, 4, 5, 6, PR 1, 2, 3 PG	Praktikumsgebäude Sauerbruchstr. (Nähe Hubschrauberlandeplatz)
SR J 02.16 (SR 4.2.22)	DZ 7, Sauerbruchstr. 1., 2. Obergeschoss
LLZ, ÜR 1 – 9, SR LLZ	Fleischmannstr. 42, 2. Obergeschoss
SR 201.2 (SR IEGM)	Institut für Ethik und Geschichte der Medizin Ellernholzstraße. 1-2
Mensa	Berthold-Beitz-Platz

Vorlesungszeit

	Sommersemester 2023
Vorlesungszeit	10.04.2023–26.05.2023
vorlesungsfreie Tage	10.04., 01.05., 18.05., 29.05.23
Rückmeldefristen zum Folgesemester	10.07.2023–11.08.2023

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen der Universität Greifswald erhalten Sie unter folgendem Link:
<https://www.uni-greifswald.de/studium/vor-dem-studium/termine-und-fristen/>

Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz

Haftpflichtversicherung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Studierende für Sachschäden, die sie schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) der Universitätsmedizin zufügen, nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 823 ff. BGB haften. Entsprechende Schadensrisiken sind von Versicherungen der Universitätsmedizin nicht abgedeckt. Ihnen ist daher zu empfehlen, in Bezug auf die genannten Sachschadensrisiken für die Zeit Ihres Studiums eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Zunächst sollten Sie allerdings prüfen, ob und inwieweit Sie während des Studiums über Ihre Eltern im Rahmen einer Familienhaftpflichtversicherung mitversichert sind.

Unfallversicherung

Für immatrikulierte Studierende besteht während des Besuchs von Vorlesungen, Seminaren und Kursen ein Versicherungsschutz. Er erstreckt sich zudem auf sonstige von der Hochschule verantwortete Tätigkeiten, wie etwa die Teilnahme an Exkursionen im In- und Ausland, am allgemeinen Hochschulsport oder auf Tätigkeiten in der studentischen Mitverwaltung. Auch die direkten Wege zu und von der Hochschule stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ausbildungsabschnitte nach Approbationsordnung

a) innerhalb Deutschlands

Bei vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitten nach der Approbationsordnung (wie zum Beispiel Krankenpflege-dienst und Famulatur), entsteht der Versicherungsschutz über die Einsatzstelle. D.h., dass ein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht als „Studenten“, sondern zum Beispiel als „Beschäftigter“ zustande kommt. Dies ist innerhalb Deutschlands unproblematisch, da in der Regel alle „Beschäftigten“ unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Die Versicherung erfolgt dann über den Unfallversicherungsträger der Einsatzstelle.

b) außerhalb Deutschlands

Da sich der Versicherungsschutz nach der Einsatzstelle richtet, besteht kein Versicherungsschutz im Ausland. Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung ist in der Regel nicht für Unternehmen im Ausland zuständig. Es ist hier das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Tätigkeit erfolgt.

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz verpflichtet seit dem 1. Januar 2018 auch die Hochschulen und Universitäten in Deutschland dazu, die betreffenden Studentinnen wie jede andere Arbeitnehmerin zu behandeln.

Um zum eigenen Schutz und dem des Kindes die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können, ist es wichtig, die Universität so früh wie möglich über die Schwangerschaft bzw. die Stillzeit zu informieren. Die Mitteilung muss von der Studentin an das Studiendekanat gerichtet werden. Im Fall einer Schwangerschaft raten wir dringend zu einer Studienberatung im Studiendekanat.

Informationen zur Schutzbekleidung

Bei Tätigkeiten am Patienten sind in allen Situationen, bei denen eine Infektionsgefährdung des Patienten oder auch des Studierenden gegeben ist, Schutzkittel oder Kasack und Hose zu tragen.

Die Universitätsmedizin hat für Sie die notwendige Schutzbekleidung mit dem entsprechenden Service organisiert. Im Klinikum stehen zentrale Umkleiden für Studierende zur Verfügung, Schutzkleidung erhalten Sie an den ausgewiesenen Wäscheausgaben.

Elektronischer Informationsaustausch

eCampus

Der eCampus des Studiendekanats stellt Ihr Online-Portal zur schnellen, einfachen und sicheren Information rund um Ihr Studium dar.

Hier finden Sie über Ihren persönlichen und passwortgeschützten Bereich Zugang zu

- Evaluationen,
- Gruppeneinteilungen,
- Leistungsnachweisen (Bei Bedarf erfolgt im Studiendekanat der Ausdruck eines Leistungsnachweises. Bitte melden Sie sich dazu rechtzeitig vorher im Studiendekanat),
- Skripten, Seminarschwerpunkten,
- Klausurergebnissen und
- vielen anderen Dingen.

Wie gelange ich auf den eCampus?

Mit Ihren Login-Daten (Username und Passwort) können Sie sich wie bisher auf folgender Internetseite einloggen:

<https://ecampus.med.uni-greifswald.de/>

eLearning-Portal

Die eLearning Plattform des Studiendekanats stellt Ihnen digitale Lehrinhalte zum schnellen, einfachen und sicheren Abruf bereit.

Hier finden Sie über einen persönlichen und passwortgeschützten Bereich Zugang zu:

- Lehrvideos
- Podcasts
- und vieles mehr

Sie erreichen die eLearning Plattform unter <https://www.elearning.medizin.uni-greifswald.de>

Zum Vorlesungsstart erhalten alle Studierenden einen Zugang zu dem für sie relevanten Semester. Bei Schwierigkeiten mit dem Login wenden Sie sich an studiendekanat-it@med.uni-greifswald.de.

Evaluation

Welche Veranstaltungen werden evaluiert?

Alle Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Kurse, Seminare, Praktika etc.) des Sommersemesters nach Studienplan.

Die Evaluation erfolgt innerhalb der ausgewiesenen Evaluationszeiträume, unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltung abgeschlossen ist oder im kommenden Semester fortgesetzt wird.

Grundsätzlich können Sie nur die Veranstaltungen evaluieren, die zu Ihrem Studienprogramm gehören. Jede Veranstaltung kann nur einmal evaluiert werden. Sollten Sie an Lehrveranstaltungen wiederholt teilnehmen, bewerten Sie bitte ausschließlich die zu wiederholende Veranstaltung.

Wie wird evaluiert?

Die Evaluation erfolgt über den eCampus. Nach erfolgter Evaluation erscheint auf Ihrer persönlichen Übersicht eine entsprechende Kennzeichnung vor der bewerteten Lehrveranstaltung.

Wenn alle Bewertungen in der vorgegebenen Frist abgeschlossen wurden, erfolgt eine automatische elektronische Bestätigung der Teilnahme an das Studiendekanat.

Evaluationszeitraum 01. Juli 2023 – 31. August 2023

Die Evaluationszeiträume für jedes Semester werden im Internet bekannt gegeben und sind durch die Studierenden einzuhalten, da eine nachträgliche Evaluation weder sinnvoll noch technisch möglich ist.

An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen

Anmeldung

Wann ist eine Anmeldung erforderlich?

wenn das Studium nach Studienplan verläuft ↓ einmalige Anmeldung	wenn das Studium nicht nach Studienplan verläuft ↓ Anmeldung nach Bedarf
<ol style="list-style-type: none">vor Beginn des Studiums zum 1. Fachsemester (Erster Abschnitt): erfolgt automatisch mit der Einschreibung in die Gruppenlisten online über den eCampusvor Beginn des 1. klinischen Jahres (Zweiter Abschnitt): erfolgt automatisch mit der Einschreibung in die Gruppenlisten online über den eCampus	<ol style="list-style-type: none">Lehrveranstaltungen müssen wiederholt oder aus anderen Semestern erstmalig belegt werden (frühestens am Ende des 2. Semesters nötig)Unterbrechung des Studiums aufgrund von Urlaubs- oder Promotionssemestern <p>Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none">für Veranstaltungen, die im SoSe beginnen: bis spätestens 15. Januar des jeweiligen Jahresfür Veranstaltungen, die im WS beginnen: bis spätestens 15. Juni des jeweiligen Jahres

Bei Unsicherheiten, ob eine Anmeldung erfolgen muss oder nicht, fragen Sie bitte im Studiendekanat nach.

Eine Berücksichtigung bei der Platzvergabe der scheinpflichtigen Veranstaltungen kann nur nach fristgerechter Anmeldung erfolgen!

Die **Zulassung** zu den Pflichtveranstaltungen erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Immatrikulation an der Universität Greifswald (ein Zweit- bzw. Gasthörerstatus reicht nicht aus),
- Anmeldung im Studiendekanat ist unter Beachtung oben stehender Hinweise erfolgt

Die **Einteilung** in die Pflichtveranstaltungen wird im Studiendekanat eine Woche vor Kursbeginn im eCampus bekannt gegeben. Die Aushänge des Studiendekanats sind zu beachten und zu überprüfen.

Abmeldung

Eine **Abmeldung** von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur vor Beginn der Lehrveranstaltung möglich.

Bei **Abbruch** einer bereits begonnenen Lehrveranstaltung gilt diese als nicht bestanden und kann nur noch entsprechend § 8 Abs. 13 der Studienordnung wiederholt werden. Studierende, die zu den angemeldeten Lehrveranstaltungen aus von ihnen zu vertretenden Gründen ohne Abmeldung nicht erscheinen oder den Kurs abbrechen, werden bei der zentralen Verteilung der Plätze im nächsten Semester nachrangig behandelt.

Krankheit/ Säumnis

Was müssen Sie tun, wenn Sie aufgrund von Krankheit Lehrveranstaltungen oder Leistungsüberprüfungen versäumen?

Anwesenheitspflichtige Veranstaltungen

Der Nachweis der Fehlzeiten gemäß § 7 (4) SPO M erfolgt direkt in den verantwortlichen Einrichtungen und nicht im Studiendekanat. Hierfür reicht ein einfaches ärztliches Attest aus. Das gilt auch für Absprachen zu Kompensationsleistungen, falls die maximal erlaubten Fehlzeiten von 15 % überschritten wurden.

Leistungsüberprüfungen

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Leistungsüberprüfung antreten können, haben Sie die Erkrankung gemäß Studien- und Prüfungsordnung dem Studiendekanat unverzüglich, d.h. so schnell wie möglich, anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Dafür wird ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest benötigt.

Formale Hinweise zu den ärztlichen Attesten

Wann ist ein ärztliches Attest ausreichend und welche Form muss dieses haben?

Für Leistungsüberprüfungen reicht in der Regel die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes aus, welches auf dem Vordruck des Studiendekanats ausgestellt wurde. Ab dem SoSe 2023 werden ausschließlich diese Bescheinigungen akzeptiert. Den Vordruck für die ärztliche Bescheinigung finden Sie auf den Internetseiten des Studiendekanats unter Service und Formulare sowie im Materialbereich des Studiendekanats im eCampus.

Hintergrund:

Das Attest muss dem Studiendekanat erlauben, aufgrund der ärztlichen Angaben die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage ist nicht Aufgabe der ärztlichen Person; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde, d.h. dem Studiendekanat zu entscheiden. Es reicht für diese Beurteilung daher nicht aus und ist auch nicht zulässig, dass dem*r Studierenden "Prüfungsunfähigkeit" attestiert wird.

Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls die behandelnde ärztliche Person von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der*die Arzt*Ärztin die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund unverzüglich glaubhaft gemacht wurde, trifft bei Krankheit das Studiendekanat, ansonsten die*der Studiendekan*in, welche*r den Sachverhalt dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen kann.

Wann MUSS es ein amtsärztliches Attest sein?

Bei der jeweils zweiten Wiederholungsprüfung muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Das gilt sowohl für die Erstbelegung der jeweiligen Lehrveranstaltung als auch für den etwaigen Wiederholungskurs.

Darüber hinaus werden ab dem vierten ärztlichen Attest in Folge für ein und dieselbe Leistungsüberprüfung ausschließlich nur noch amtsärztliche Atteste akzeptiert.

Ein amtsärztliches Attest, das sich allein aus einer hausärztlichen Bescheinigung ergibt, kann nicht geltend gemacht werden.

Wo soll ich mein Attest hinschicken?

Alle Atteste für Leistungsüberprüfungen sind in Kopie (z.B. als Scan per E-Mail) beim Studiendekanat einzureichen, das Original verbleibt in den Unterlagen der Studierenden und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Um die Unverzüglichkeit zu gewährleisten, ist der Scan des Attestes nach am Tag der Leistungsüberprüfung per E-Mail an studekan@med.uni-greifswald.de zu schicken. Zeitgleich müssen die Leistungsüberprüfungen benannt werden, für die dieses gelten soll.

Atteste für anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen senden Sie an die lehrverantwortliche(n) Einrichtung(en). Die Kontaktdaten finden Sie in der Regel im Semesterheft unter der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet.

Gruppenwechsel für Einzeltermine

Zur Einhaltung der Kapazitätsgrenzen und zur korrekten Erfassung der regelmäßigen Teilnahme sind **keine Gruppenwechsel für Einzeltermine möglich!**

Wenn ein triftiger Grund vorliegt, der ein Seminartausch notwendig macht, suchen Sie bitte eine*n Tauschpartner*in und schreiben der betroffenen Einrichtung mit wem Sie wann tauschen:

QB2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin:

susann.koehler@med.uni-greifswald.de

QB3 Gesundheitsökonomie:

heiko.krause@med.uni-greifswald.de

Rechtsmedizin:

martin.dokter@med.uni-greifswald.de

Studienberatung

Eine Studienberatung wird empfohlen bei:

- individueller Studienplanung, z.B. wegen Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Promotion, Auslandsstudium,
- Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- zeitlicher Verzögerung, gemessen am Studienplan,
- studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Leistungsüberprüfungen

Die Leistungsüberprüfungen im SoSe 2023 werden als elektronische Prüfungen (ePrüfungen) durchgeführt. Dabei wird das Studienjahr in zwei Durchgänge geteilt.

Die Klausureinteilung erscheint spätestens eine Woche vor Prüfungstermin im eCampus. **Bitte überprüfen Sie vor der Klausur im eCampus unter Studium → Klausuren, Einteilungen und Ergebnisse, ob Sie für die Klausur angemeldet sind** und welchem Durchgang sie zugeordnet wurden. Sollten Sie für eine Klausur nicht angemeldet sein setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Dies gilt auch, wenn Sie irrtümlich für eine Klausur angemeldet wurden.

Spätestens 15 Minuten vor Prüfungsbeginn erfolgt der Einlass in die Prüfungsräume.

Termin	Beginn	Fachgebiete	Art	Ort
Mi., 24.05.23	13:00 Uhr	QB 3 Gesundheitsökonomie QB 2 Geschichte, Theorie, Ethik	eP	HS Nord + HS Süd
Fr., 26.05.23	13:00 Uhr	Rechtsmedizin	eP	HS Nord + HS Süd
Fr., 02.06.23	12:30 Uhr	Rechtsmedizin QB 3 Gesundheitsökonomie QB 2 Geschichte, Theorie, Ethik	1.Wiederholung	HS Süd
NN	Nach Vereinbarung	Rechtsmedizin QB 3 Gesundheitsökonomie QB 2 Geschichte, Theorie, Ethik	2.Wiederholung	HS Süd

Einsicht in ePrüfungen

Gemäß § 13 (2) SPO M haben Sie die Möglichkeit, Einsicht in die Ergebnisse Ihrer elektronischen Leistungsüberprüfungen (eP) zu nehmen.

Grundsätzlich gilt dabei folgendes:

- Die Einsicht erfolgt nach vorheriger Terminvergabe mit der entsprechenden Einrichtung

Veranstaltungspläne

Veranstaltungsplan - 10. Semester Humanmedizin SoSe 23
 Vorlesungszeit: 10.04.23 - 26.05.23

		Montag, 10. April 2023	Dienstag, 11. April 2023	Mittwoch, 12. April 2023	Donnerstag, 13. April 2023	Freitag, 14. April 2023			
7:00	7:14	vorlesungsfrei Ostermontag			Rechtsmedizin(P) Greifswald 8 Studierende lt. Einteilung Bockholdt, B., Leichenschaupraktikum 2 Termine je Stud. (1A)	Rechtsmedizin(P) Greifswald 8 Studierende lt. Einteilung Bockholdt, B., Leichenschaupraktikum 2 Termine je Stud. (2A)			
7:15	7:29								
7:30	7:44								
7:45	7:59								
8:00	8:14		Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum			Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. A Fokuhl, A., Todesart	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	QB 2 GTE(S) J 02.16 Gr. C Bettin, H., Thema 1
8:15	8:29								
8:30	8:44								
8:45	8:59								
9:00	9:14								
9:15	9:29								
9:30	9:44								
9:45	9:59								
10:00	10:14								
10:15	10:29								
10:30	10:44		Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. B Stobbe, F., Todesart					QB 2 GTE(S) J 02.16 Gr. D Bettin, H., Thema 1	
10:45	10:59								
11:00	11:14								
11:15	11:29								
11:30	11:44								
11:45	11:59								
12:00	12:14								
12:15	12:29								
12:30	12:44								
12:45	12:59								
13:00	13:14	Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. C Stobbe, F., Todesart	QB 3 Gesundheitsökonomie(V) HS Süd van den Berg, Neeltje, Das Deutsche Gesundheitssystem mit Fokus auf die vertragsärztliche Versorgung	Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. D Fokuhl, A., Todesart	QB 3 Gesundheitsökonomie(V) HS Süd Franze, M., Gesundheitsförderung und Prävention				
13:15	13:29								
13:30	13:44								
13:45	13:59								
14:00	14:14								
14:15	14:29								
14:30	14:44								
14:45	14:59								
15:00	15:14								
15:15	15:29								
15:30	15:44								
15:45	15:59								
16:00	16:14								
16:15	16:29								
16:30	16:44								
16:45	16:59								
17:00	17:14								
17:15	17:29								
17:30	17:44								
17:45	17:59								
18:00	18:14								
18:15	18:29								
18:30	18:44								
18:45	18:59								
19:00	19:14								
19:15	19:29								
19:30	19:44								
19:45	19:59								

 Leistungsüberprüfung
 Bitte beachten Sie die gesonderten Gruppeneinteilungen und Sonderpläne (eCampus)
 V=Vorlesung, K=Kurs, P=Praktikum, PG=Praktikumsgruppe, BP= Blockpraktikum, S=Seminar, UaK=Unterricht am Krankenbett, Ü=Übung, LÜ=Leistungsüberprüfung, ePrüfung=elektronische Prüfung, PCL=Problemorientiertes Lernen

vorläufiger Veranstaltungsplan - 10. Semester Humanmedizin SoSe 23
Vorlesungszeit: 10.04.23 - 26.05.23

		Montag, 17. April 2023	Dienstag, 18. April 2023	Mittwoch, 19. April 2023	Donnerstag, 20. April 2023	Freitag, 21. April 2023
7:00	7:14					
7:15	7:29					
7:30	7:44					
7:45	7:59					
8:00	8:14					
8:15	8:29	Rechtsmedizin(S) SR		Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6	Rechtsmedizin(P) Greifswald 8	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6
8:30	8:44	Rechtsmedizin Gr. E	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6	Rechtsmedizin(P) Greifswald 8	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6
8:45	8:59	Bockholdt, B.; Wudtke, J., Todesart	Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Studierende lt. Einteilung Bockholdt, B., Leichenschaupraktikum	Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum
9:00	9:14					
9:15	9:29					
9:30	9:44					
9:45	9:59					
10:00	10:14	Rechtsmedizin(S) SR				
10:15	10:29	Rechtsmedizin Gr. F				
10:30	10:44	Wudtke, J.; Bockholdt, B., Todesart				
10:45	10:59					
11:00	11:14					
11:15	11:29					
11:30	11:44					
11:45	11:59					
12:00	12:14					
12:15	12:29					
12:30	12:44					
12:45	12:59					
13:00	13:14					
13:15	13:29					
13:30	13:44					
13:45	13:59					
14:00	14:14					
14:15	14:29					
14:30	14:44					
14:45	14:59					
15:00	15:14					
15:15	15:29					
15:30	15:44					
15:45	15:59					
16:00	16:14					
16:15	16:29					
16:30	16:44					
16:45	16:59					
17:00	17:14					
17:15	17:29					
17:30	17:44					
17:45	17:59					
18:00	18:14					
18:15	18:29					
18:30	18:44					
18:45	18:59					
19:00	19:14					
19:15	19:29					
19:30	19:44					
19:45	19:59					

leisungsüberprüfung
Bitte beachten Sie die gesonderten Gruppeneinteilungen und Sonderpläne (eCampus)

V=Vorlesung, K=Kurs, P=Praktikum, PG=Praktikumsgruppe, BP=Blockpraktikum, S=Seminar, UaK=Unterricht am Krankenbett, Ü=Übung, LÜ=Leistungsüberprüfung, eP=Prüfung/elektronische Prüfung, PCL=Problemorientiertes Lernen

vorläufiger Veranstaltungsplan - 10. Semester Humanmedizin SoSe 23

Vorlesungszeit: 10.04.23 - 26.05.23

		Montag, 24. April 2023	Dienstag, 25. April 2023	Mittwoch, 26. April 2023	Donnerstag, 27. April 2023	Freitag, 28. April 2023				
7:00	7:14									
7:15	7:29									
7:30	7:44									
7:45	7:59									
8:00	8:14									
8:15	8:29	Rechtsmedizin(S) SR	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum				
8:30	8:44	Rechtsmedizin Gr. E					Rechtsmedizin(S) SR	Rechtsmedizin(S) SR		
8:45	8:59	Dokter, M.; Stobbe, F., Wundmorphologie I					QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. G Seidlein, A.-H., Thema 2	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. A Laacke, S., Thema 2	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. E Bettin, H., Thema 2	Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. A Brackrock, D., Wudtke, J.,, Wundmorphologie II
9:00	9:14									Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. G Bockholdt, B., Wundmorphologie I
9:15	9:29									Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. B Wudtke, J.; Brackrock, D., Wundmorphologie II
9:30	9:44					Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. H Bockholdt, B., Wundmorphologie I				
9:45	9:59					Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. F Stobbe, F.; Dokter, M., Wundmorphologie I				
10:00	10:14									
10:15	10:29									
10:30	10:44									
10:45	10:59									
11:00	11:14									
11:15	11:29									
11:30	11:44									
11:45	11:59									
12:00	12:14									
12:15	12:29									
12:30	12:44									
12:45	12:59									
13:00	13:14									
13:15	13:29									
13:30	13:44									
13:45	13:59									
14:00	14:14									
14:15	14:29									
14:30	14:44	Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. C Bockholdt, B., Wundmorphologie II	QB 3 Gesundheitsökonomie(V) HS Süd Hübner, C., Der Arzneimittelmarkt	QB 3 Gesundheitsökonomie(V) HS Süd Michalowsky, B., Translationale Versorgungsforschung – Überführung kosten-effektiver Innovationen in die Routineversorgung	QB 3 Gesundheitsökonomie(V) HS Süd Hübner, N., Öffentliches Gesundheitswesen	QB 3 Gesundheitsökonomie(V) HS Süd Beyer, A./Pfeuffer, N., eHealth und Telemedizin				
14:45	14:59									
15:00	15:14									
15:15	15:29									
15:30	15:44									
15:45	15:59									
16:00	16:14									
16:15	16:29									
16:30	16:44									
16:45	16:59									
17:00	17:14									
17:15	17:29									
17:30	17:44									
17:45	17:59									
18:00	18:14									
18:15	18:29									
18:30	18:44									
18:45	18:59									
19:00	19:14									
19:15	19:29									
19:30	19:44									
19:45	19:59									

Leistungüberprüfung

Bitte beachten Sie die gesonderten Gruppeneinteilungen und Sonderpläne (eCampus)

V=Vorlesung, K=Kurs, P=Praktikum, PG=Praktikumsgruppe, BP= Blockpraktikum, S=Seminar, UaK=Unterricht am Krankenbett, Ü=Übung, LÜ=Leistungsüberprüfung, eP=Prüfung/elektronische Prüfung, PCL=Problemorientiertes Lernen

		Montag, 1. Mai 2023	Dienstag, 2. Mai 2023	Mittwoch, 3. Mai 2023	Donnerstag, 4. Mai 2023	Freitag, 5. Mai 2023	
7:00	7:14	vorlesungsfrei , Tag der Arbeit		Rechtsmedizin(P) Greifswald 8 Studierende lt. Einteilung Bockholdt, B., Leichenschaupraktikum		Rechtsmedizin(P) Greifswald 8 Studierende lt. Einteilung Bockholdt, B., Leichenschaupraktikum	
7:15	7:29						
7:30	7:44						
7:45	7:59						
8:00	8:14			Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Doktor, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Doktor, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Doktor, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Doktor, M., Leichenschaupraktikum
8:15	8:29			QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. A Laacke, S., Thema 3	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. C Bettin, H., Thema 4	Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. E Wudtke, J., Wundmorphologie II	Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. G Seidlein, A.-H., Thema 3
8:30	8:44						Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. H Stobbe, F.; Philipp, K.-P., Wundmorphologie II
8:45	8:59						QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. F Bettin, H., Thema 3
9:00	9:14						
9:15	9:29						
9:30	9:44						
9:45	9:59						
10:00	10:14						
10:15	10:29						
10:30	10:44			QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. B Laacke, S., Thema 3	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. D Bettin, H., Thema 4		
10:45	10:59						
11:00	11:14						
11:15	11:29						
11:30	11:44						
11:45	11:59						
12:00	12:14						
12:15	12:29						
12:30	12:44						
12:45	12:59						
13:00	13:14						
13:15	13:29						
13:30	13:44						
13:45	13:59						
14:00	14:14						
14:15	14:29						
14:30	14:44						
14:45	14:59		Informationsveranstaltung zum PJ(V) HS Nord + Zoom Werner, V., Organisatorisches, Anmeldung	Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. D Fokuhl, A., Wundmorphologie I	Rechtsmedizin(S) SR Rechtsmedizin Gr. D Brackrock, D., Wundmorphologie II	QB 3 Gesundheitsökonomie(V) HS Süd von Schütz, A. /Kaulisch, S., Die Rolle der kassenärztlichen Vereinigung im Gesundheitssystem	
15:00	15:14					QB 3 Gesundheitsökonomie(V) HS Süd Laslo, T., Die präklinische Notfallversorgung	
15:15	15:29						
15:30	15:44						
15:45	15:59						
16:00	16:14						
16:15	16:29						
16:30	16:44						
16:45	16:59						
17:00	17:14						
17:15	17:29						
17:30	17:44						
17:45	17:59						
18:00	18:14						
18:15	18:29						
18:30	18:44						
18:45	18:59						
19:00	19:14						
19:15	19:29						
19:30	19:44						
19:45	19:59						

 Leistungsüberprüfung
 Bitte beachten Sie die gesonderten Gruppeneinteilungen und Sonderpläne (eCampus)
 V=Vorlesung, K=Kurs, P=Praktikum, PG=Praktikumsgruppe, BP= Blockpraktikum, S=Seminar, UaK=Unterricht am Krankenbett, Ü=Übung, LÜ=Leistungsüberprüfung, eP=Prüfung/elektronische Prüfung, PCL=Problemorientiertes Lernen

vorläufiger Veranstaltungsplan - 10. Semester Humanmedizin SoSe 23
 Vorlesungszeit: 10.04.23 - 26.05.23

		Montag, 8. Mai 2023	Dienstag, 9. Mai 2023	Mittwoch, 10. Mai 2023	Donnerstag, 11. Mai 2023	Freitag, 12. Mai 2023
7:00	7:14					
7:15	7:29					
7:30	7:44					
7:45	7:59					
8:00	8:14	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Greifswald 8 Studierende lt. Einteilung Bockholdt, B., Leichenschaupraktikum 2 Termine je Stud. (5A)	Rechtsmedizin(P) Greifswald 8 Studierende lt. Einteilung Bockholdt, B., Leichenschaupraktikum 2 Termine je Stud. (6A)
8:15	8:29					
8:30	8:44					
8:45	8:59					
9:00	9:14					
9:15	9:29					
9:30	9:44					
9:45	9:59					
10:00	10:14					
10:15	10:29					
10:30	10:44	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. A Laacke, S., Thema 4	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. G Seidlein, A.-H., Thema 4	QB 3 Gesundheitsökonomie(S) J 02.16 Gr. C Lippold, K., Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. C Bettin, H., Thema 5
10:45	10:59					
11:00	11:14					
11:15	11:29					
11:30	11:44					
11:45	11:59					
12:00	12:14					
12:15	12:29					
12:30	12:44					
12:45	12:59					
13:00	13:14	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. B Laacke, S., Thema 4	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. H Seidlein, A.-H., Thema 4	QB 3 Gesundheitsökonomie(S) J 02.16 Gr. D Lippold, K., Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. D Bettin, H., Thema 5	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. F Bettin, H., Thema 4
13:15	13:29					
13:30	13:44					
13:45	13:59					
14:00	14:14					
14:15	14:29					
14:30	14:44					
14:45	14:59					
15:00	15:14					
15:15	15:29					
15:30	15:44					
15:45	15:59					
16:00	16:14	PJ-Info-Day(V) HS Süd Vorstellung der Lehrkrankenhäuser der UMG	QB 3 Gesundheitsökonomie(V) HS Süd Nauck, M., Qualitätsmanagement			
16:15	16:29					
16:30	16:44					
16:45	16:59					
17:00	17:14					
17:15	17:29					
17:30	17:44					
17:45	17:59					
18:00	18:14					
18:15	18:29					
18:30	18:44					
18:45	18:59					
19:00	19:14					
19:15	19:29					
19:30	19:44					
19:45	19:59					

 Leistungsüberprüfung
 Bitte beachten Sie die gesonderten Gruppeneinteilungen und Sonderpläne (eCampus)
 V=Vorlesung, K=Kurs, P=Praktikum, PG=Praktikumsgruppe, BP=Blockpraktikum, S=Seminar, UaK=Unterricht am Krankenbett, Ü=Übung, LÜ=Leistungsüberprüfung, ePrüfung=elektronische Prüfung, PCL=Problemorientiertes Lernen

vorläufiger Veranstaltungsplan - 10. Semester Humanmedizin SoSe 23
 Vorlesungszeit: 10.04.23 - 26.05.23

		Montag, 15. Mai 2023	Dienstag, 16. Mai 2023	Mittwoch, 17. Mai 2023	Donnerstag, 18. Mai 2023	Freitag, 19. Mai 2023			
7:00	7:14								
7:15	7:29								
7:30	7:44								
7:45	7:59								
8:00	8:14	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	Rechtsmedizin(P) Greifswald 8 Studierende lt. Einteilung Bockholdt, B., Leichenschaupraktikum 2 Termine je Stud. (5B)	vorlesungsfrei , Ch. Himmelfahrt	Rechtsmedizin(P) Greifswald 8 Studierende lt. Einteilung Bockholdt, B., Leichenschaupraktikum 2 Termine je Stud. (6B)			
8:15	8:29			QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. A Laacke, S., Thema 5			Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. E Bettin, H., Thema 5	QB 3 Gesundheitsökonomie(S) J 02.16 Gr. C Ruppel, , Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis
8:30	8:44								
8:45	8:59								
9:00	9:14								
9:15	9:29								
9:30	9:44								
9:45	9:59								
10:00	10:14								
10:15	10:29								
10:30	10:44	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. B Laacke, S., Thema 5	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. H Laacke, S., Thema 5	QB 3 Gesundheitsökonomie(S) J 02.16 Gr. D Ruppel, , Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	QB 2 GTE(S) 201.2 Gr. F Bettin, H., Thema 5	QB 3 Gesundheitsökonomie(S) B 3.49 Gr. H Lippold, K., Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement			
10:45	10:59								
11:00	11:14								
11:15	11:29								
11:30	11:44								
11:45	11:59								
12:00	12:14								
12:15	12:29								
12:30	12:44								
12:45	12:59								
13:00	13:14								
13:15	13:29								
13:30	13:44								
13:45	13:59								
14:00	14:14								
14:15	14:29								
14:30	14:44								
14:45	14:59		Einweisung und Belehrung (V) Zoom Greinacher, A., Hübner, N., Schöpfel, J., Grundlagen der Hygiene und Transfusionsmedizin und Klinische Chemie	QB 2 GTE(V) HS Süd Bettin, H., Abschlussvorlesung					
15:00	15:14								
15:15	15:29								
15:30	15:44								
15:45	15:59								
16:00	16:14								
16:15	16:29								
16:30	16:44								
16:45	16:59								
17:00	17:14								
17:15	17:29								
17:30	17:44								
17:45	17:59								
18:00	18:14								
18:15	18:29								
18:30	18:44								
18:45	18:59								
19:00	19:14								
19:15	19:29								
19:30	19:44								
19:45	19:59								

 Leistungsüberprüfung
 Bitte beachten Sie die gesonderten Gruppeneinteilungen und Sonderpläne (eCampus)

V=Vorlesung, K=Kurs, P=Praktikum, PG=Praktikumsgruppe, BP=Blockpraktikum, S=Seminar, UaK=Unterricht am Krankenbett, Ü=Übung, LÜ=Leistungsüberprüfung, eP=Prüfung/elektronische Prüfung, PCL=Problemorientiertes Lernen

		Montag, 22. Mai 2023	Dienstag, 23. Mai 2023	Mittwoch, 24. Mai 2023	Donnerstag, 25. Mai 2023	Freitag, 26. Mai 2023
7:00	7:14					
7:15	7:29					
7:30	7:44					
7:45	7:59					
8:00	8:14		Rechtsmedizin(P) Neubrandenburg 6 Studierende lt. Einteilung Brackrock, D.; Dokter, M., Leichenschaupraktikum			
8:15	8:29					
8:30	8:44					
8:45	8:59					
9:00	9:14					
9:15	9:29					
9:30	9:44					
9:45	9:59					
10:00	10:14					
10:15	10:29					
10:30	10:44					
10:45	10:59					
11:00	11:14					
11:15	11:29					
11:30	11:44					
11:45	11:59					
12:00	12:14					
12:15	12:29					
12:30	12:44					
12:45	12:59					
13:00	13:14					
13:15	13:29					
13:30	13:44					
13:45	13:59					
14:00	14:14					
14:15	14:29					
14:30	14:44					
14:45	14:59					
15:00	15:14					
15:15	15:29					
15:30	15:44					
15:45	15:59					
16:00	16:14					
16:15	16:29					
16:30	16:44					
16:45	16:59					
17:00	17:14					
17:15	17:29					
17:30	17:44					
17:45	17:59					
18:00	18:14					
18:15	18:29					
18:30	18:44					
18:45	18:59					
19:00	19:14					
19:15	19:29					
19:30	19:44					
19:45	19:59					

leisungsüberprüfung
 Bitte beachten Sie die gesonderten Gruppeneinteilungen und Sonderpläne (eCampus)

V=Vorlesung, K=Kurs, P=Praktikum, PG=Praktikumsgruppe, BP=Blockpraktikum, S=Seminar, UaK=Unterricht am Krankenbett, Ü=Übung, LÜ=Leistungsüberprüfung, ePrüfung=elektronische Prüfung, PCL=Problemorientiertes Lernen

Lehrveranstaltungen

Einweisung und Belehrung zu Grundlagen der Hygiene und Transfusionsmedizin und Klinische Chemie

Mittwoch., 16.05.23, 14:00 – 15:30 Uhr | Zoom

verantwortliche Dozenten: Prof. Dr. med. Nils Hübner (Hygiene),
Prof. Dr. med. Andreas Greinacher (Transfusionsmedizin)
Prof. Dr. med. Matthias Nauck (Klinische Chemie)

Inhalt: Grundlagen im Umgang mit Blutprodukten und Basis-Hygiene-Regeln im Krankenhaus

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist eine Zugangsvoraussetzung für den Beginn des Praktischen Jahres (auch, wenn Sie erst im November 2023 oder später in das PJ einsteigen).

Rechtsmedizin

Institut für Rechtsmedizin, Kuhstraße 30

<http://www.medizin.uni-greifswald.de/rechtsmed/>

Lehrverantwortliche: Prof. Dr. med. Britta Bockholdt, ☎ 86 57 43, britta.bockholdt@med.uni-greifswald.de
Ansprechpartner: Dr. Martin Dokter, ☎ , martin.dokter@med.uni-greifswald.de

Leichenschaupraktika

Bitte machen Sie sich vor der Teilnahme mit den Grundzügen der ärztlichen Leichenschau vertraut (Video zur Leichenschau, Videos zu den Vorlesungen Thanatologie I und II)
→ eLearning Portal

Krematorium Greifswald

- Anfahrt: Grimmer Straße stadtauswärts, vor der Oil-Tankstelle rechts in Straße Am Neuen Friedhof, nach ca. 250 Metern rechts in Wirtschaftsweg einbiegen, nach weiteren 250 Metern links auf das Friedhofsgelände abbiegen
- Am Bestattereingang des Krematoriums werden Sie durch einen Mitarbeiter*in der Rechtsmedizin erwartet, Alternativ nutzen Sie bitte die dort installierte Klingel
- Bitte bringen Sie ihren Studierendenausweis und einen Lichtbildausweis zum Praktikum mit
- Schutzkleidung erhalten Sie vor Ort
- Um pünktliches Erscheinen wird gebeten

Krematorium Neubrandenburg

- Abfahrt zu der im Semesterheft angegebenen Uhrzeit ist vor dem Institut für Rechtsmedizin (Kuhstraße 30). Bitte warten Sie vor dem Institut.
- Bitte bringen Sie Ihren Studierendenausweis und einen Lichtbildausweis zum Praktikum mit.
- Schutzkleidung erhalten Sie vor Ort
- Rückkehr nach Greifswald bei Abfahrt 8:00 Uhr ca. 14 Uhr
- Bitte bringen Sie sich ggf. Essen und Getränke mit.
- Pünktliches Erscheinen ist dringend erforderlich.

Seminar

Gruppen	Wochentag	Von	Bis	Thema	Dozent*in	Ort
Gr. A	Mi., 12.04.23	8:15	9:45	Fokuhl, A.	Todesart	SR Rechtsmedizin
	Do., 20.04.23	8:15	9:45	Brackrock, D.; Fokuhl, A.	Wundmorphologie I	SR Rechtsmedizin
	Do., 27.04.23	8:15	9:45	Brackrock, D., Wudtke, J.	Wundmorphologie II	SR Rechtsmedizin
Gr. B	Mi., 12.04.23	10:00	11:30	Stobbe, F.	Todesart	SR Rechtsmedizin
	Do., 20.04.23	10:00	11:30	Fokuhl, A.; Brackrock, D.	Wundmorphologie I	SR Rechtsmedizin
	Do., 27.04.23	10:00	11:30	Wudtke, J.; Brackrock, D.	Wundmorphologie II	SR Rechtsmedizin
Gr. C	Di., 11.04.23	14:30	16:00	Stobbe, F.	Todesart	SR Rechtsmedizin
	Di., 18.04.23	14:30	16:00	Brackrock, D.	Wundmorphologie I	SR Rechtsmedizin
	Mo., 24.04.23	14:30	16:00	Bockholdt, B.	Wundmorphologie II	SR Rechtsmedizin
Gr. D	Do., 13.04.23	14:30	16:00	Fokuhl, A.	Todesart	SR Rechtsmedizin
	Mi., 03.05.23	14:30	16:00	Fokuhl, A.	Wundmorphologie I	SR Rechtsmedizin
	Do., 04.05.23	14:30	16:00	Brackrock, D.	Wundmorphologie II	SR Rechtsmedizin
Gr. E	Mo., 17.04.23	8:15	9:45	Bockholdt, B.; Wudtke, J.	Todesart	SR Rechtsmedizin
	Mo., 24.04.23	8:15	9:45	Dokter, M.; Stobbe, F.	Wundmorphologie I	SR Rechtsmedizin
	Do., 04.05.23	8:15	9:45	Wudtke, J.	Wundmorphologie II	SR Rechtsmedizin
Gr. F	Mo., 17.04.23	10:00	11:30	Wudtke, J.; Bockholdt, B.	Todesart	SR Rechtsmedizin
	Mo., 24.04.23	10:00	11:30	Stobbe, F.; Dokter, M.	Wundmorphologie I	SR Rechtsmedizin
	Do., 04.05.23	10:00	11:30	Wudtke, J.	Wundmorphologie II	SR Rechtsmedizin
Gr. G	Fr., 21.04.23	8:15	9:45	Bockholdt, B.	Todesart	SR Rechtsmedizin
	Fr., 28.04.23	8:15	9:45	Bockholdt, B.	Wundmorphologie I	SR Rechtsmedizin
	Fr., 05.05.23	8:15	9:45	Philipp, K.-P.; Stobbe, F.	Wundmorphologie II	SR Rechtsmedizin
Gr. H	Fr., 21.04.23	10:00	11:30	Wudtke, J.	Todesart	SR Rechtsmedizin
	Fr., 28.04.23	10:00	11:30	Bockholdt, B.	Wundmorphologie I	SR Rechtsmedizin
	Fr., 05.05.23	10:00	11:30	Stobbe, F.; Philipp, K.-P.	Wundmorphologie II	SR Rechtsmedizin

Leistungsüberprüfung:

Wochentag	Von	Bis	Art der Leistungsüberprüfung	Ort
24.05.2023	12:30	15:30	Abschlussklausur, elektronische Prüfung in 2 Durchgängen	HS Nord+Süd
02.06.2023	13:30	16:00	1. Wiederholung, elektronische Prüfung	HS Süd
n.V.			2. Wiederholung	

QB2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin

Komm. Sprecher: Dr. Hartmut Bettin, Institut für Ethik und Geschichte der Medizin, Ellernholzstr. 1/2

<http://www2.medizin.uni-greifswald.de/geschichte/>

Ansprechpartner: Dr. Hartmut Bettin, ☎ 86 57 83, hartmut.bettin@med.uni-greifswald.de

Seminar

Gruppe	Wochentag	Von	Bis	Dozent*in	Thema	Ort
Gr. A	18.04.2023	8:30	10:00	Laacke, S.	Thema 1	SR 201.2
	25.04.2023	8:30	10:00	Laacke, S.	Thema 2	SR 201.2
	02.05.2023	8:30	10:00	Laacke, S.	Thema 3	SR 201.2
	08.05.2023	8:30	10:00	Laacke, S.	Thema 4	SR 201.2
	15.05.2023	8:30	10:00	Laacke, S.	Thema 5	SR 201.2
Gr. B	18.04.2023	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 1	SR 201.2
	25.04.2023	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 2	SR 201.2
	02.05.2023	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 3	SR 201.2
	08.05.2023	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 4	SR 201.2
	15.05.2023	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 5	SR 201.2
Gr. C	14.04.2023	8:30	10:00	Bettin, H.	Thema 1	J 02.16
	20.04.2023	8:30	10:00	Bettin, H.	Thema 2	SR 201.2
	28.04.2023	8:30	10:00	Bettin, H.	Thema 3	SR 201.2
	03.05.2023	8:30	10:00	Bettin, H.	Thema 4	SR 201.2
	11.05.2023	8:30	10:00	Bettin, H.	Thema 5	SR 201.2
Gr. D	14.04.2023	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 1	J 02.16
	20.04.2023	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 2	SR 201.2
	28.04.2023	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 3	SR 201.2
	03.05.2023	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 4	SR 201.2
	11.05.2023	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 5	SR 201.2
Gr. E	19.04.2023	8:30	10:00	Bettin, H.	Thema 1	SR 201.2
	26.04.2023	8:30	10:00	Bettin, H.	Thema 2	SR 201.2
	05.05.2023	8:30	10:00	Bettin, H.	Thema 3	SR 201.2
	12.05.2023	8:30	10:00	Bettin, H.	Thema 4	SR 201.2
	17.05.2023	8:30	10:00	Bettin, H.	Thema 5	SR 201.2
Gr. F	19.04.2023	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 1	SR 201.2
	26.04.2023	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 2	SR 201.2
	05.05.2023	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 3	SR 201.2
	12.05.2023	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 4	SR 201.2
	17.05.2023	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 5	SR 201.2
Gr. G	17.04.2023	8:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 1	SR 201.2
	24.04.2023	8:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 2	SR 201.2
	04.05.2023	8:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 3	SR 201.2
	09.05.2023	8:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 4	SR 201.2
	16.05.2023	8:30	10:00	Laacke, S.	Thema 5	SR 201.2
Gr. H	17.04.2023	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 1	SR 201.2
	24.04.2023	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 2	SR 201.2
	04.05.2023	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 3	SR 201.2
	09.05.2023	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 4	SR 201.2
	16.05.2023	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 5	SR 201.2

Vorlesung

Wochentag	Von	Bis	Dozent*in	Thema	Ort
17.05.2023	14:30	16:00	Bettin, H., Laacke, S.	Abschlussvorlesung	HS Süd
23.05.2023	14:30	16:00	Bettin, H., Seidlein, A.-H.	Podiumsdiskussion	HS Süd

Leistungsüberprüfung:

Wochentag	Von	Bis	Art der Leistungsüberprüfung	Ort
26.05.2023	13:00	17:15	Abschlussklausur, elektronische Prüfung in 2 Durchgängen	HS Nord+Süd
02.06.2023	13:30	16:00	1. Wiederholung, elektronische Prüfung	HS Süd
n.V.			2. Wiederholung	

QB3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen

Sprecherin: Prof. Dr. Neeltje van den Berg, Institut für Community Medicine / Abt. Versorgungsepidemiologie und Community Health, Ellernholzstr. 1-2

<https://www2.medizin.uni-greifswald.de/icm/>

Lehrverantwortliche: Prof. Dr. Neeltje van den Berg, ☎ 86 77 71, neeltje.vandenberg@med.uni-greifswald.de

Ansprechpartner: Heiko Krause, ☎ 86 19578, heiko.krause@med.uni-greifswald.de

Vorlesung

Wochentag	Von	Bis	Dozent*in	Thema	Ort
Mi., 12.04.23	14:30	16:00	van den Berg, Neeltje	Das Deutsche Gesundheitssystem mit Fokus auf die vertragsärztliche Versorgung	HS Süd
Fr., 14.04.23	14:30	16:00	Franze, M.	Gesundheitsförderung und Prävention	HS Süd
Mi., 19.04.23	14:30	16:00	Krohn, M.	Der stationäre Sektor, Teil 1: Grundlagen	HS Süd
Do., 20.04.23	14:30	16:00	Michalowsky, B.	Das Gesundheitswesen aus ökonomischer Perspektive/Wirtschaftlichkeitsanalysen im Gesundheitswesen	HS Süd
Fr., 21.04.23	14:30	16:00	Krohn, M.	Der stationäre Sektor, Teil 2: das Deutsche Fallpauschalensystem	HS Süd
Di., 25.04.23	14:30	16:00	Hübner, C.	Der Arzneimittelmarkt	HS Süd
Mi., 26.04.23	14:30	16:00	Michalowsky, B.	Translationale Versorgungsforschung – Überführung kosten-effektiver Innovationen in die Routineversorgung	HS Süd
Do., 27.04.23	14:30	16:00	Hübner, N.	Öffentliches Gesundheitswesen	HS Süd
Fr., 28.04.23	14:30	16:00	Beyer, A./ Pfeuffer, N.	eHealth und Telemedizin	HS Süd
Fr., 05.05.23	14:30	15:15	von Schütz, A. / Kaulisch, S.	Die Rolle der kassenärztlichen Vereinigung im Gesundheitssystem	HS Süd
Fr., 05.05.23	15:15	16:00	Laslo, T.	Die präklinische Notfallversorgung	HS Süd
Mi., 10.05.23	14:30	16:00	Nauck, M.	Qualitätsmanagement	HS Süd

Seminar

Gruppe	Wochentag	Von	Bis	Dozent*in	Thema	Ort
Gr. A	Fr., 05.05.23	8:30	10:00	Lippold	Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement	B 3.49
	Fr., 12.05.23	8:30	10:00	Ruppel	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	B 3.49
Gr. B	Fr., 05.05.23	10:30	12:00	Lippold	Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement	B 3.49
	Fr., 12.05.23	10:30	12:00	Ruppel	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	B 3.49
Gr. C	Mi., 10.05.23	8:30	10:00	Lippold	Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement	J 02.16
	Mi., 17.05.23	8:30	10:00	Ruppel	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	J 02.16
Gr. D	Mi., 10.05.23	10:30	12:00	Lippold	Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement	J 02.16
	Mi., 17.05.23	10:30	12:00	Ruppel	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	J 02.16
Gr. E	Fr., 21.04.23	8:30	10:00	Lippold	Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement	J 02.16
	Fr., 28.04.23	8:30	10:00	Ruppel	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	B 3.49
Gr. F	Fr., 21.04.23	10:30	12:00	Lippold	Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement	J 02.16
	Fr., 28.04.23	10:30	12:00	Ruppel	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	B 3.49
Gr. G	Fr., 19.05.23	10:30	12:00	Lippold	Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement	B 3.49
	Di., 23.05.23	8:30	10:00	Ruppel	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	J 02.16
Gr. H	Fr., 19.05.23	8:30	10:00	Lippold	Strategische Krankenhausentwicklung und Praxisbeispiel zum Projektmanagement	B 3.49
	Di., 23.05.23	10:30	12:00	Ruppel	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	J 02.16

Leistungsüberprüfung:

Wochentag	Von	Bis	Art der Leistungsüberprüfung	Ort
26.05.2023	13:00	17:15	Abschlussklausur, elektronische Prüfung in 2 Durchgängen	HS Nord+Süd
02.06.2023	13:30	16:00	1. Wiederholung, elektronische Prüfung	HS Süd
n.V.			2. Wiederholung	

Kurs zum Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz*

* im Sinne des § 49, Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung
(Refresherkurs für Bildgebende Diagnostik, fakultatives Angebot)

Institut für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie
Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
Direktor: Prof. Dr. med. N. Hosten,
<http://www2.medizin.uni-greifswald.de/diagrad/>

Dienstag, 27.06.23 und Mittwoch, 28.06.23 | HS Süd

Anmeldung:

- separat für den theoretischen und praktischen Teil über eCampus,
max. Gruppenstärke für die praktische Unterweisung 5-10 Personen

Weitere Informationen oder Rückfragen über: eiko.rathmann@med.uni-greifswald.de

In der medizinischen Diagnostik dürfen Röntgenstrahlen am Menschen nur von speziell im Strahlenschutz aus- bzw. weitergebildeten Ärzten oder in Ausbildung befindlichen Ärzten (unter bestimmten Voraussetzungen) angewendet werden. Mit dem Kurs zum Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz während des Studiums möchten wir Humanmedizinstudenten der Universität Greifswald im 3. klinischen Jahr die Möglichkeit geben, bereits im Praktischen Jahr Röntgenanwendungen am Menschen technisch durchführen zu dürfen und die erforderliche Sachkunde erwerben zu können. Mit den Kenntnissen im Strahlenschutz darf der Medizinstudierende unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen technisch und rechtskonform durchführen. Der Kursnachweis dieser Kenntnisse im Strahlenschutz ist Voraussetzung und Grundlage für den Fachkundeerwerb im Strahlenschutz. Diese berechtigt dann zur eigenverantwortlichen Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen. Der Kurs ist vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg – Vorpommern im Sinne des § 49 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung anerkannt und in allen Bundesländern gültig. Der Strahlenschutzkurs besteht aus einem 4- stündigen Theorie- sowie einem 4-stündigen Praxisteil (Unterweisung an Röntgenanlagen). Gleichzeitig möchten wir es allen Studierenden, die in das Praktische Jahr starten, ermöglichen, das während des Studiums gewonnene Wissen mit Bildern aus der Radiologie zu vervollständigen und zu vertiefen. Hierzu werden verschiedene eingeladene Referenten Ihnen zahlreiche Bilder vorstellen und erläutern.

Der praktische Teil kann vor oder nach der theoretischen Ausbildung in einer Abteilung mit Röntgenanlagen und Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen absolviert werden. Einen entsprechenden Vordruck zum Nachweis der praktischen Unterweisung finden Sie im eCampus.

Die Bescheinigung „Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz“ kann erst ausgestellt werden, wenn auch der praktische Teil nachgewiesen ist.

Programm siehe eCampus

Wahlfächer

Die Ärztliche Approbationsordnung schreibt im § 2 Absatz 8 die Absolvierung eines Wahlfaches bis zum Praktischen Jahr vor.

Alle Wahlfächer im Zweiten Abschnitt haben einen Stundenumfang von 3 SWS = 42 akademischen Stunden und werden mit einer Leistungsüberprüfung (z. B. Klausur, Testat, Hausarbeit) abgeschlossen und benotet. Die Note wird auf dem Zeugnis über den Zweiten Abschnitt vermerkt.

Die Anmeldung zum Wahlfach erfolgt in der Einrichtung, die das Angebot unterbreitet. Bitte beachten Sie die konkreten Hinweise auf Seite und auf unseren Internetseiten.

Leistungsnachweis über das Wahlfach:

Da die Anmeldung und Organisation der Wahlfächer im Zweiten Abschnitt direkt zwischen den Studierenden und der anbietenden Einrichtung stattfindet und die Ergebnisse nicht automatisch an das Studiendekanat übermittelt werden, muss die Einrichtung den Studierenden einen Extra-Leistungsnachweis („Schein“) über das erfolgreich absolvierte Wahlfach ausstellen.

Die Studierenden müssen diesen spätestens bis zum Anmeldezeitpunkt für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Studiendekanat selbstständig vorlegen, damit der Eintrag im elektronischen Studienbuch erfolgen kann. Aufgrund des umfangreichen Wahlfachangebotes ist es mitunter möglich, mehrere Wahlfächer zu belegen. Bitte beachten Sie daher, dass ein einmal im Studienbuch verzeichnetes Wahlfach nicht durch ein anderes Wahlfach (z.B. mit einer besseren Note) ausgetauscht werden kann.

Wahlfachangebot im Zweiten Abschnitt

Die Anmeldung erfolgt direkt im Sekretariat der anbietenden Einrichtung (nicht im Studiendekanat!) Bitte aktuelle Informationen auf unseren Internetseiten beachten.

<https://ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/org/hm/zweiter-abschnitt/wahlfacher/>

Hinweis:

Die fakultativen Angebote, Promotionsthemen etc. finden Sie im Internet auf unseren Seiten unter <https://ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/service/semesterheft/> und im eCampus.

Praktisches Jahr (PJ)

Grundlagen

Das PJ beginnt laut ÄAppO immer in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Alle Studierenden, die das PJ beginnen wollen, müssen zu diesem Zeitpunkt mindestens 2 Jahre und 10 Monate nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Zweiten Abschnitt des Studiums studiert haben und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.

Ausbildungsorte und Fachgebiete

Das PJ kann an der Universitätsmedizin Greifswald und den anerkannten Akademischen Lehrkrankenhäusern in den aufgeführten Wahlpflichtfächern und den Hauptfächern Innere Medizin und Chirurgie absolviert werden. Darüber hinaus ist es möglich, das PJ auch an anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort Kapazitäten vorhanden sind.

Es ist grundsätzlich möglich, alle drei Tertiale im Ausland zu absolvieren (in Absprache mit dem Landesprüfungsamt).

PJ-Beginn November 2023

Die Anmeldung zum Praktischen Jahr an der Universitätsmedizin Greifswald erfolgt über das PJ-Portal. Das Bewerbungsverfahren startet ca. 6 Monate vor PJ-Start mit der Registrierung im PJ-Portal. Im PJ-Portal finden sie alle weiteren Daten und Fristen.

www.pj-portal.de → **Beginn der Registrierung für November 2023: 04.05.2023**

Am Di., den 02.05.23 um 14:30 Uhr findet eine Informationsveranstaltung **zur PJ-Bewerbung für den November 2023-Turnus statt.**

Die Bewerbung erfolgt in zwei Phasen – in der ersten (lokalen) Vergabe haben Sie die Möglichkeit, Plätze an der Universitätsmedizin und den dazugehörigen Lehrkrankenhäusern zu buchen. Für die tatsächliche Buchung der Plätze erhalten Sie eine individuelle Startzeit per Email zugesandt. Die Startzeit wird per Losverfahren vergeben. In der zweiten (nationalen) Vergabe können Sie Plätze an anderen deutschen Universitäten buchen, die am PJ-Portal teilnehmen. Hierfür erhalten Sie gesonderte Startzeiten für die Buchung per Email. Bitte beachten Sie ggf. abweichende Bewerbungsfristen der deutschen Universitäten, die nicht am PJ-Portal teilnehmen.

Grundsätzlich gilt:

Die Verteilung der PJ-Plätze erfolgt ausschließlich über das PJ-Portal. Vorherige Absprachen mit den Einrichtungen können nicht beachtet werden.

Falls besondere Gründe für eine bestimmte Reihenfolge oder Ausbildungsorte geltend gemacht werden möchten, können Sie im PJ-Portal vor der eigentlichen Buchungsphase (!) einen entsprechenden Härtefallantrag stellen.

Fachgebiete im Praktischen Jahr

	Greifswald	Bergen	Demmin	Neubrandenburg	Pasewalk	Stralsund	Wolgast	Karlsburg	Schwedt	Kyritz/Pritzwalk/ Wittstock	Ueckermünde
Hauptfächer											
Innere Medizin	X	X	X	X	X	X	X*	X	X	X	X
Chirurgie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Wahlfächer											
Allgemeinmedizin	X										
Anästhesiologie	X	X	X	X	X			X		X	
Augenheilkunde	X			X							
Dermatologie	X										
Gynäkologie	X	X	X	X	X	X					
HNO	X			X							
Humangenetik	X										
Kinder- und Jugendmedizin	X	X		X	X	X			X		
Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin	X										
MKG-Chirurgie	X			X							
Neurologie	X			X		X					
Orthopädie	X			X	X					X	X
Pathologie	X										X
Psychiatrie	X			X		X					
Radiologie	X			X							X
Rechtsmedizin	X										
Transfusionsmedizin	X										
Urologie	X			X	X				X		

* beinhaltet in Wolgast auch die Geriatrie

Meldeverfahren des Landesprüfungsamtes für Heilberufe M.-V. zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
Bitte achten Sie auf die Bekanntmachungen und Hinweise des Landesprüfungsamtes (Internet).

Hinweis zum Leistungsnachweis:

Für die Zulassung zur Prüfung benötigen Sie einen offiziellen und bestätigten Ausdruck Ihres Studienbuches.

Dafür muss im Studiendekanat der Leistungsnachweis über das Wahlfach § 2 Abs. 8 ÄAppO im Zweiten Abschnitt durch die Studierenden vorgelegt werden, sofern dieser NICHT bereits im elektronischen Studienbuch verzeichnet ist.

Das Studiendekanat wird für alle Studierenden, die sich zum Zweiten Abschnitt angemeldet haben, nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen den Leistungsnachweis erstellen, der im Rahmen der Nachreichfrist durch das Studiendekanat an das Landesprüfungsamt übermittelt wird.

Ordnungen und Regelungen

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin

an der Universität Greifswald vom 15. Juli 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist und auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, erlässt die Universität Greifswald die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin als Satzung:

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Ärztliche Prüfung
- § 6 Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Ordnungsgemäßes Studium
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 12 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 13 Aufbewahrungsfristen
- § 14 Ordnungsregeln
- § 15 Berufspraktische Tätigkeit
- § 16 Anrechnung von Leistungen

Erster Abschnitt des Medizinstudiums

- § 17 Studiengegenstand und leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Ersten Abschnitt des Medizinstudiums

Zweiter Abschnitt des Medizinstudiums

- § 18 Studiengegenstand
- § 19 Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums
- § 20 Praktisches Jahr (PJ)

Schlussbestimmungen

- § 21 Schweigepflicht
- § 22 Studienberatung
- § 23 Veranstaltungsordnungen
- § 24 Evaluation
- § 25 Nicht zu vertretende Gründe
- § 26 Schriftform
- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen

- Anlage I Studienplan Erster Abschnitt des Studiums der Medizin
- Anlage II Studienplan Zweiter Abschnitt des Studiums der Medizin
- Anlage III Liste der Wahlfächer für den Ersten Abschnitt des Studiums
- Anlage IV Liste der Wahlfächer für den Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums (außer Praktisches Jahr)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung (ÄAppO) den Inhalt und Aufbau des Medizinstudiums an der Universität Greifswald. Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung (RPO) gilt unmittelbar mit der Maßgabe, dass anstelle des Zentralen Prüfungsamtes das Studiendekanat tritt soweit diese Ordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 2 Studienaufnahme

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt über die Stiftung für Hochschulzulassung (StH) auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 und der Vergabeverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen (deutsche Staatsangehörige mit Bewerbung für das erste Fachsemester) bzw. über die Universität (Bewerbungen für ein höheres Fachsemester und ausländische Bewerber*innen). Die Voraussetzungen für die Immatrikulation nach der Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Januar 2009 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Das Studium zum ersten Fachsemester kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten.
- (3) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass die*der Bewerber*in die fachlichen Anforderungen für dasjenige Semester erfüllt, für das sie*er sich bewirbt. Eine Zulassung zum Medizinstudium insbesondere auch bei Studienplatzaustausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die*der Bewerber*in in der ÄAppO vorgeschriebene Leistungsnachweise oder die ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte an der Universität Greifswald oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Vor der Immatrikulation müssen die Bewerber*innen einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise oder die ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben. Bisherige Fehlversuche an der eigenen oder der anderen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

§ 3 Studienziel

- (1) Das Ziel der ärztlichen Ausbildung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 ÄAppO.
- (2) Die Universitätsmedizin Greifswald vermittelt mit ihren Schwerpunkten Community Medicine und Molekulare Medizin Fähigkeiten und Kenntnisse, die werdenden Ärzt*innen zu einer naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise und einer an den Bedürfnissen der regionalen Bevölkerung orientierten Handlungsweise in Bezug auf Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation befähigen. Besondere Bedeutung wird dabei der interdisziplinären Vernetzung mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens beigemessen. Die Studierenden sollen zu einer fächerübergreifenden und problemorientierten ärztlichen Vorgehensweise befähigt werden.

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Die Gliederung und Dauer des Medizinstudiums ergibt sich aus § 1 Absätze 2 und 3 ÄAppO. Es unterteilt sich in einen vorklinischen (Erster Abschnitt) und in einen klinischen Abschnitt, in dem auch das Praktische Jahr stattfindet (Zweiter Abschnitt).
- (2) Es gelten die von der Universitätsmedizin Greifswald festgelegten Vorlesungszeiten.
- (3) Das Studium der Medizin wird mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Die Regelstudienzeit im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 LHG M-V beträgt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

§ 5 Ärztliche Prüfung

- (1) Die Ärztliche Prüfung wird nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ÄAppO in drei Abschnitten abgelegt. Der Erste Abschnitt bestimmt sich nach §§ 22-26 ÄAppO, der Zweite Abschnitt nach §§ 27-29 ÄAppO und der Dritte Abschnitt nach §§ 30-33 ÄAppO.
- (2) Die Prüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle im Sinne des § 8 ÄAppO abgelegt. Dessen Zuständigkeiten ergeben sich aus der ÄAppO.

§ 6 Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Die Unterrichtsveranstaltungen umfassen gemäß § 2 ÄAppO neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen und Seminare als Pflichtveranstaltungen. Darüber hinaus werden gegenstandsbezogene Studiengruppen, Tutorien und Kurse angeboten. Bei einem Teil der Unterrichtsveranstaltungen werden Leistungskontrollen durchgeführt (leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen).
- (2) Praktische Übungen sind in § 2 Absatz 3 ÄAppO geregelt.
- (3) Seminare sind in § 2 Absatz 4 ÄAppO geregelt.
- (4) Gegenstandsbezogene Studiengruppen sind in § 2 Absatz 5 ÄAppO geregelt.
- (5) Vorlesungen sind in § 2 Absatz 6 ÄAppO geregelt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Unterrichtsveranstaltungen werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet. Vorlesungen werden bei geeigneten Lehrinhalten fächerübergreifend durchgeführt.
- (6) Tutorien werden in Verbindung mit Seminaren und Studiengruppen durchgeführt. Sie werden in der Regel von Studierenden höherer Fachsemester geleitet.
- (7) Kurse sind Lehrveranstaltungen, die die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte umfassen.

§ 7 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Im Ersten Abschnitt des Studiums:
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 17 i.V. m. Anlage I,
 - den Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 ÄAppO,
 - den Nachweis einer dreimonatigen Tätigkeit im Krankenpflagedienst gemäß § 6 ÄAppO.
 - b) Im Zweiten Abschnitt des Studiums:
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 19 i.V. m. Anlage II,
 - den Nachweis über eine viermonatige Tätigkeit als Famulant*in gemäß § 7 ÄAppO und
 - den Nachweis über die praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) gemäß § 20.
- (2) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, die Abfolge ihrer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen selbst verantwortlich zu planen, gilt der in der Anlage beigefügte Studienplan hinsichtlich der darin für die einzelnen Fachsemester vorgesehenen Veranstaltungen als bindend für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Die jeweils geltenden Stundenpläne für die Fachsemester 1 bis 10 legen insbesondere die Reihenfolge fest, in der die Pflichtveranstaltungen im Ausbildungsverlauf von den Studierenden des Studiengangs Medizin zu absolvieren sind. Die Einordnung eines Studierenden in das Ablaufprogramm bzw. seine Zuordnung zu einer bestimmten Ausbildungskohorte bestimmt sich jeweils nach seinem Fachsemesterstatus. Diese Zuordnung ist verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet das Studiendekanat.
- (3) Der Besuch von Vorlesungen gemäß § 17 und § 19 ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.
- (4) Regelmäßige Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung liegt vor, wenn die Studierenden nicht mehr als 15 Prozent der Veranstaltung ferngeblieben sind. In den Veranstaltungsordnungen sind für den Fall des Überschreitens dieses Wertes Möglichkeiten zur Kompensation des Versäumten vorzusehen, sofern Art und Umfang der Lehrveranstaltung dies zulassen und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnahme wird von der Leitung der Lehrveranstaltung erfasst.
- (5) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 17 – außer Wahlfach – wird gemäß Anlage 2 ÄAppO bescheinigt, wenn die*der Studierende regelmäßig teilgenommen hat und die dazugehörige Abschlussleistung mit "bestanden" bewertet wurde. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach gemäß § 17 wird bescheinigt, wenn die*der Studierende regelmäßig teilgenommen hat und die dazugehörige Abschlussleistung mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurde. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 19 wird bescheinigt, wenn die*der Studierende regelmäßig teilgenommen hat und die dazugehörige Abschlussleistung mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurde.
- (6) Die Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen erfordert die schriftliche Anmeldung beim Studiendekanat auf einem vom Studiendekanat zur Verfügung gestellten Formblatt zu Beginn des Ersten und Zweiten Abschnitts des Medizinstudiums. Abweichungen vom Studienplan gemäß Anlage I und II sind ebenfalls mit dem zur Verfügung gestellten Formblatt anzuzeigen und gem. § 7 Absatz 2 genehmigungspflichtig. Die Anmeldung hat zum Sommersemester bis spätestens 15.01. und zum Wintersemester bis spätestens 15.06. des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag.
- (7) Studierende, die beabsichtigen, eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung, für die sie sich zu Beginn des entsprechenden Studienabschnitts angemeldet haben, zu einer anderen als der im Studienplan vorgesehenen Zeit zu besuchen, haben dies dem Studiendekanat vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich anzuzeigen und müssen sich darüber hinaus innerhalb der Frist des Absatzes 6 erneut schriftlich oder persönlich im Studiendekanat für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden.

- (8) Studierende, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen (§ 25) nicht regelmäßig i.S.v. Absatz 4 an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, für die sie sich angemeldet haben, teilnehmen, werden bei der zukünftigen Vergabe freier Plätze für die entsprechende Lehrveranstaltung gemäß § 12 nachrangig (4. Rang) behandelt.

§ 8 Abschlusleistungen

- (1) Bei leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen wird eine Abschlussleistung gefordert. Die Art und Dauer der Abschlussleistung hängt von der Lehrveranstaltung ab und kann als
- eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung),
 - eine oder mehrere schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden),
 - eine oder mehrere praktische Leistungsüberprüfung(en) im Präparieresaal oder im Labor,
 - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett,
 - veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung),
 - veranstaltungsbegleitende fortlaufende Leistungsüberprüfung(en) (Qualität und Umfang der Beiträge des Studierenden zur Lehrveranstaltung),
 - Objective Structured Clinical Examination (OSCE) gem. § 9 oder
 - einer Kombination aus zwei oder mehreren der genannten Prüfungsarten
- bestehen. Die Art und Dauer der Abschlussleistung werden in § 17 und § 19 geregelt.
- (2) Bei mündlichen bzw. mündlich-praktischen Leistungsüberprüfungen sind die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis stichwortartig zu protokollieren. Bei Gruppenprüfungen dürfen höchstens fünf Studierende in einer Gruppe geprüft werden. Im Rahmen der Wiederholung der Lehrveranstaltung werden in der zweiten Wiederholung der Abschlussleistung die mündlichen bzw. mündlich-praktischen Leistungsüberprüfungen von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes durchgeführt.
- (3) Die Abschlussleistungen der in den §§ 2 Absatz 8 und 27 Absatz 5 ÄAppO genannten leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen sind zu benoten. Hierfür sind die Prüfungsnoten gemäß § 13 Absatz 2 ÄAppO zu verwenden.
- (4) Wird eine Abschlussleistung, deren Bestehen für die Zulassung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachgewiesen sein muss, nicht spätestens innerhalb von vier Fachsemestern nach dem Regelprüfungstermin des entsprechenden Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbracht, gilt diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden; wird sie auch zum darauffolgenden Termin nicht abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Bei der Berechnung der Fristen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes) nicht mit einbezogen, § 38 RPO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zentralen Prüfungsamts das Studiendekanat der Universitätsmedizin tritt. Über die Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine bepunktete Abschlussleistung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze 1). Die Abschlussleistung ist unabhängig von Satz 1 bestanden, wenn 50 Prozent der Maximalpunktzahl (absolute Bestehensgrenze 2) erreicht wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmenden an dieser Abschlussleistung in diesem Prüfungsdurchgang unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur Anwendung bei mindestens zwanzig Erstteilnehmenden. Hinsichtlich fehlerhafter Prüfungsaufgaben ist § 14 Absatz 4 Sätze 2-5 ÄAppO sinngemäß anzuwenden. Besteht die Abschlussleistung ganz oder teilweise aus nicht bepunkteten Teilleistungen, so gilt die Abschlussleistung als bestanden, wenn die Studierenden alle Teilleistungen bestanden haben.
- (6) Bei bepunkteten und zu benotenden Abschlussleistungen lautet die Note
- | | |
|---------------------|--|
| „sehr gut“ (1), | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“ (2), | wenn mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“ (3), | wenn mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“ (4), | wenn weniger als 25 Prozent der Punkte erreicht wurden, |
- die über die Bestehensgrenze hinaus erzielt werden konnten. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, so wird diese zur Notenbildung auch für Wiederholungsprüfungen herangezogen. Bei reinen Wiederholungsprüfungen kommt die relative Bestehensgrenze nicht zur Anwendung.
- (7) Besteht die Abschlussleistung aus einzeln benoteten Teilleistungen, wird aus den Teilnoten eine Gesamtnote gebildet (arithmetisches Mittel). Die Note wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Gesamtnote lautet
- | | |
|-------------------------|--|
| „sehr gut“ (1) | bei einem Zahlenwert bis 1,5, |
| „gut“ (2) | bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5, |
| „befriedigend“ (3) | bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5, |
| „ausreichend“ (4) | bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0, |
| „nicht ausreichend“ (5) | bei einem Zahlenwert über 4,0. |
- Eine Abschlussleistung, die mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurde, ist nicht bestanden und muss wiederholt werden. Bestandene Teil- oder Abschlussleistungen im Wiederholungsversuch werden auf dem Leistungsnachweis gesondert als 2. oder 3. Versuch gekennzeichnet.
- (8) Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise werden als gemeinsame Leistungskontrollen absolviert. Für die beteiligten Fachgebiete erfolgt eine Einzelbewertung gemäß § 8 und ggf. eine Einzelwiederholung. Unbeschadet dessen gilt bei fächerübergreifenden Leistungskontrollen die Abschlussleistung nur dann als erbracht, wenn alle Teilleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurden. Aus den Teilleistungen wird gemäß Absatz 6 eine Gesamtnote ermittelt.
- (9) Bei mündlichen oder mündlich-praktischen Teil- oder Abschlussleistungen werden den Studierenden die Ergebnisse unmittelbar nach Ende der Leistungskontrolle bekannt gegeben. Bei schriftlichen Teil- oder Abschlussleistungen werden die Ergebnisse mittels der fakultätsüblichen Medien durch das Studiendekanat bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse muss so rechtzeitig erfolgen, dass ein eventuell erforderlicher Wiederholungstermin mit einer angemessenen Vorbereitungszeit wahrgenommen werden kann. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Abschlussleistungen erfolgt zusätzlich durch Bescheid. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz.
- (10) Bestandene Abschlussleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (11) Die Säumnis einer Teil- oder Abschlussleistung ohne triftigen Grund oder der Rücktritt nach dessen Beginn ohne Nachweis eines triftigen Grundes hat deren Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5) zur Folge. Im Falle des Vorliegens eines triftigen Grundes ist dieser dem Studiendekanat unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit hat die*der Kandidat*in ein ärztliches Attest, bei der jeweils zweiten Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest vorzulegen, sowohl in der Erstbelegung als auch in der Wiederholung der Lehrveranstaltung. Der Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Diese ist durch ärztliches Attest nachzuweisen; im Falle der Pflegebedürftigkeit durch sonstigen geeigneten Nachweis darzulegen. Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund unverzüglich glaubhaft gemacht wurde, trifft bei Krankheit das Studiendekanat, ansonsten die*der Studiendekanat*in, welcher den Sachverhalt dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen kann. Wird das Vorliegen eines triftigen Grundes festgestellt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Teil- oder Abschlussleistung ist zum nächsten Termin nachzuholen. Ggf. schon erbrachte Teilleistungen

bleiben bestehen und bilden mit der nachgeholten Teilleistung die Abschlussleistung. Über die Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (12) Wurde eine Abschlussleistung beim ersten Versuch nicht erfolgreich erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden; die Art der Prüfungsleistung wird dabei grundsätzlich beibehalten. Die jeweilige Veranstaltungsordnung kann jedoch vorsehen, dass der zweite Wiederholungsversuch abweichend als mündliche Prüfung erbracht werden kann, sofern die Zahl der teilnehmenden Studierenden weniger als zehn beträgt; in diesem Fall ist dies mit der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuchs bekanntzugeben. Der erste Wiederholungstermin ist so zu bestimmen, dass den Studierenden ein rechtzeitiges Nachreichen der erforderlichen Nachweise zum nächsten Prüfungstermin des jeweiligen Abschnitts der Ärztlichen Prüfung möglich ist. Für die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen des 1. klinischen Jahres sind beide Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des 2. klinischen Jahres anzubieten. Die Termine und der Wiederholungsprüfung werden von der Leitung der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (13) Eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 9 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

- (1) Die Objective Structured Clinical Examination (OSCE) stellt eine strukturierte Form der praktischen Prüfung dar. Sie überprüft das Ergebnis des Transfers von im Medizinstudium erlernten praktischen Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) sowie theoretischem Wissen in die Praxis. Die OSCE bietet die Möglichkeit, klinische Entscheidungskompetenz, Patientenmanagement und klinisch-praktische sowie kommunikative Fähigkeiten zu überprüfen. Die OSCE überprüft daher Leistungen der Studierenden, die sich mit ausschließlich schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nicht in gleichem Maß erfassen lassen.
- (2) Ablauf der OSCE als Prüfungsform:
 - In dieser Prüfungsform durchlaufen Studierende einen Parcours mit Prüfungsstationen.
 - Bei den Aufgaben der Prüfungsstationen handelt es sich um Simulationen ärztlicher Tätigkeiten. Die Lösung der standardisierten Aufgaben wird anhand standardisierter Bewertungsbögen ausgewertet.
 - Geprüft wird insbesondere an Simulationspatient*innen oder fachspezifischen Objekten (z.B. Modellen oder Präparaten).
 - Zur Gewährleistung größtmöglicher Objektivität und Reliabilität der praktischen Prüfung sind die Prüfer*innen für diese Prüfungsform geschult.
- (3) Jede Station ist mit einer*inem Prüfer*in zu besetzen oder, sofern lediglich untergeordnete Aufsichts- oder Protokollierungstätigkeiten ohne eigenständige Wertungsmöglichkeit durchzuführen sind, mit einem sachkundigen Beisitz oder von der*dem verantwortlichen Prüfer*in eingesetzte sachkundige Hilfspersonen.
- (4) Die Studierenden sind auf diese Prüfungsform angemessen vorzubereiten.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 48 RPO gebildet; die*der Studiendekan*in, sofern nicht bereits gewähltes Mitglied, gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss entscheidet grundsätzlich gemäß § 49 Absatz 7 Satz 6 RPO durch seine*n Vorsitzende*n, sofern nicht zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen oder in dieser Ordnung eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss vorgesehen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat bei Entscheidungen, die ein bestimmtes Fach betreffen, grundsätzlich die zuständige Fachvertretung zu hören.
- (3) Die Geschäftsstelle des Studiendekanats bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und nimmt auf Wunsch des Vorsitzes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Beschwerden über Entscheidungen der*des Studiendekans*in.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Die Zulassung zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nach § 17 und § 19 setzt voraus, dass die Studierenden ordnungsgemäß im Studiengang Medizin an der Universität Greifswald immatrikuliert sind. Studierende mit einem Gast- und Zweithörerstatus sind zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nicht zugangsberechtigt. Weiterhin ist die Zulassung an die Vorlage einer Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Untersuchung und Beratung gemäß der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist (BioStoffV) in der jeweils geltenden Fassung gebunden.
Darüber hinaus gelten für einzelne Lehrveranstaltungen spezielle Zulassungsvoraussetzungen, die in den folgenden Absätzen spezifiziert sind.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Praktika in Biochemie/Molekularbiologie und Physiologie ist die vorherige regelmäßige Teilnahme an den Praktika in Biologie, Chemie und Physik.
- (3) Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 19 werden nur Studierende zugelassen, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Blockpraktika des 2. klinischen Jahres ist der erfolgreiche Abschluss der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen des 1. klinischen Jahres.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. klinischen Jahres ist der erfolgreiche Abschluss der Blockpraktika.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme am Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie ist der erfolgreiche Abschluss des Fachs Pharmakologie/Toxikologie.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme am Querschnittsbereich Klinisch-pathologische Konferenz ist der erfolgreiche Abschluss des Fachs Pathologie.
- (8) Zu Beginn einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wird allen Studierenden durch Gruppeneinteilung oder per Einzelzuweisung ein Arbeitsplatz zugewiesen. Die Zulassung zu der Lehrveranstaltung erlischt, wenn Studierende ihren Arbeitsplatz zu Beginn der Lehrveranstaltung nicht persönlich einnehmen. Dies gilt nicht, wenn die Studierenden aus triftigem Grund nicht am ersten Termin der Lehrveranstaltung teilnehmen können. § 8 Absatz 11 Sätze 2-8 gelten entsprechend. Das Studiendekanat informiert die*den betreffende*n Hochschullehrer*in unverzüglich nach Kenntnisnahme.

§ 12 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Die Zulassung zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nach § 17 und § 19 sowie zu gegenstandsbezogenen Studiengruppen und Tutorien kann bei begrenzter Anzahl von Arbeitsplätzen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ausbildung durch den Fakultätsrat beschränkt werden.
- (2) Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen richtet sich nach folgender Rangfolge:
 1. Rang Studierende, die in dem Fachsemester eingeschrieben sind, in dem die Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, Studierende, die das Studium im Rahmen eines Domagk-Stipendiums der Universitätsmedizin vorübergehend unterbrochen hatten und Wiederholer*innen, die den für sie erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen.
 2. Rang Studierende, die ein Fachsemester höher eingeschrieben sind als es dem Studienplan entspricht und Wiederholer*innen, die den für sie erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen.
 3. Rang Studierende, die zwei Fachsemester höher eingeschrieben sind, als es dem Studienplan entspricht.

4. Rang Alle weiteren Studierenden, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Bei der Berechnung der Fachsemester werden auf Antrag von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe gemäß § 38 RPO berücksichtigt, wobei anstelle des Zentralen Prüfungsamtes das Studiendekanat tritt.

§ 13 Aufbewahrungsfristen

- (1) Arbeiten, die als Grundlage zur Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, verwahrt die Leitung der Veranstaltung bis zum Ende des übernächsten Semesters auf. Dasselbe gilt für nicht abgeholte Bescheinigungen. Nicht abgeholte Arbeiten oder Bescheinigungen werden nach Ablauf der Frist dem Studiendekanat übergeben, welches, sofern keine Rechtsmittel diesbezüglich anhängig sind, diese vernichtet.
- (2) Einsichtnahme in eigene Arbeiten, die Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtveranstaltungen oder Grundlage für die Erteilung einer Bescheinigung sind, wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist gewährt.

§ 14 Ordnungsregeln

Hinsichtlich Täuschung und Störung gilt § 44 Absätze 4-7 RPO, wobei im Falle der Absätze 4 und 5 die Entscheidung durch die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n getroffen wird.

§ 15 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein dreimonatiger Krankenpflegegedienst abzuleisten (§ 6 ÄAppO).
- (2) Vor Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe zu absolvieren (§ 5 ÄAppO).
- (3) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist eine berufspraktische Tätigkeit (Famulatur) von vier Monaten zu absolvieren (§ 7 ÄAppO).
- (4) Die Organisation der berufspraktischen Tätigkeit liegt nicht in der Verantwortung der Universitätsmedizin und ist von den Studierenden selbst vorzunehmen. Die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten für das Medizinstudium obliegt dem zuständigen Landesprüfungsamt für Heilberufe.

§ 16 Anrechnung von Leistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder einer anderen Fakultät der Universität Greifswald vor nicht mehr als 10 Jahren erbracht wurden, sind gemäß § 43 Absätze 1 und 3 RPO auf Antrag an das Studiendekanat anzuerkennen, sofern nicht das Landesprüfungsamt für Heilberufe für die Anrechnung zuständig ist. Ggf. ist die Note gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 umzurechnen; ist eine Benotung vorgesehen aber eine Umrechnung nicht möglich, so wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Hierüber entscheidet die*der Studiendekan*in aufgrund einer Stellungnahme der betreffenden Fachvertretung. Über die Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen; die Anrechnung wird im Leistungsnachweis vermerkt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betreffenden Fachvertretung.

Erster Abschnitt des Medizinstudiums

§ 17 Studiengegenstand und leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Ersten Abschnitt des Medizinstudiums

- (1) Im Ersten Abschnitt des Medizinstudiums wird eine auf wissenschaftlichen Kriterien basierende Ausbildung in folgenden Fachgebieten vermittelt (§ 22 ÄAppO):

- Physik für Mediziner und Physiologie,
- Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie,
- Biologie für Mediziner und Anatomie,
- Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

Zusätzlich findet eine Einführung in die Grundlagen der Community Medicine in Verbindung mit klinischen Disziplinen statt.

- (2) Bis zur Meldung für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind gemäß Anlage 2a zu § 2 ÄAppO von den Studierenden Leistungsnachweise in den nachfolgend aufgelisteten Fächern sowie in einem Wahlfach zu erbringen. Die Leistung im Wahlfach wird benotet, die Art der Leistungsüberprüfung und deren Umfang sind spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleitung bekannt zu geben.

Bezeichnung des Leistungsnachweises	Semester	Anzahl, Art und Leistungsüberprüfung(en)	Dauer	der	Besondere Bestimmungen
Kurs der Makroskopischen Anatomie	1., 2.	1. Teil: K (30) + T 2. Teil: 3T			a
Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1.	K (60)			
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	1., 2.	1. Teil: K (30) + T 2. Teil: K (30) + T	(30)	+	T a
Praktikum der Berufsfelderkundung	2.	R (15)			
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	3., 4.	P			

Bezeichnung des Leistungsnachweises	Semester	Anzahl, Art und Leistungsüberprüfung(en)	Dauer der	Besondere Bestimmungen
Praktikum der Biologie für Mediziner	1.	K (30)		
Praktikum der Chemie für Mediziner	2.	K (120) + 6T		
Praktikum der Medizinischen Terminologie	1.	K (30)		
Praktikum der Physik für Mediziner	2.	K (90) + 11T		
Praktikum der Physiologie	3., 4.			
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	1.	R (15)		
Seminar Anatomie	3., 4.	R (15)		
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	3., 4.	2TK (je 90)		
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	2., 3., 4	1K (60)		b
Seminar Physiologie	3., 4.	2TK (je 45) + R (15)		
Wahlfach	2.-4.	Wird von der Veranstaltungsleitung festgelegt		

Darüber hinaus ist im 1. Semester an einer Vorlesung (2 UE) zu Infektionsrisiken in medizinischen Einrichtungen und zur Belehrung zur Biostoffverordnung verpflichtend teilzunehmen.

Legende:

In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)

M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)

P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)

R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.

T eine oder mehrere Leistungsüberprüfung(en) im Präpariersaal oder im Labor

TK Teilklausur (Bestehensgrenze berechnet sich nach der Gesamtpunktzahl aus allen Teilklausuren)

a: Der Kurs setzt sich aus zwei Teilkursen zusammen; der erfolgreich absolvierte erste Teilkurs stellt die Zugangsvoraussetzung für den zweiten Teilkurs dar.

b: Das Seminar besteht aus drei Modulen, das Modul zwei stellt die Zugangsvoraussetzung für das darauffolgende Modul dar.

(3) Die angebotenen Wahlfächer sind in Anlage III aufgelistet.

Zweiter Abschnitt des Medizinstudiums

§ 18 Studiengegenstand

- Im Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums werden unter Vertiefung und Erweiterung des im Ersten Abschnitt erworbenen Wissens auf den Gebieten der klinischen und klinisch-theoretischen Medizin grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und ärztliche Haltungen vermittelt. Es wird gemäß den Schwerpunkten Community Medicine und Molekulare Medizin eine naturwissenschaftliche, klinische und bevölkerungsorientierte Ausbildung in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen vermittelt. Die für den Abschluss des Medizinstudiums erforderlichen ärztlichen Kompetenzen werden in den Lernzielkatalogen der Fachgebiete beschrieben und orientieren sich am Prüfungsstoff zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 28 i.V.m. Anlage 15 zu § 29 Absatz 3 Satz 2 ÄAppO).
- Im Praktischen Jahr wird eine klinisch-praktische Ausbildung in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen vermittelt. Die Ausbildung im Praktischen Jahr wird durch § 20 geregelt.

§ 19 Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums

- Bis zur Meldung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind gemäß Anlage 2b zu § 2 ÄAppO von den Studierenden Leistungsnachweise in den nachfolgend aufgelisteten Fächern und Querschnittsbereichen (QB) sowie in einem Wahlfach zu erbringen. Die Leistungen werden benotet. Im Wahlfach ist die Art der Leistungsüberprüfung und deren Umfang spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleitung bekannt zu geben.

Bezeichnung des Leistungsnachweises	Semester	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung (en)
Allgemeinmedizin	7. und/oder 8.	K (30)
Allgemeinmedizin – Blockpraktikum	7. und/oder 8.	SB (20) + OSCE (60)
Anästhesiologie	8.	K (30)
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	10.	K (45)
Augenheilkunde	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Chirurgie	6.	K (90)
Chirurgie – Blockpraktikum	6.	SB (20)
Dermatologie, Venerologie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Frauenheilkunde – Blockpraktikum	7. oder 8.	SB (20)
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	7. und/oder 8.	K (45) + SBu
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Humangenetik	9.	K (30)
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	6.	K (30)
Innere Medizin	6.	K (90)
Innere Medizin – Blockpraktikum	6.	SB (20)
Kinderheilkunde	7. und/oder 8.	K (45) + SBu
Kinderheilkunde – Blockpraktikum	7. oder 8.	SB (20)
Klinische Chemie, Laboratoriumsmedizin	6.	R (15) + K (30)
Neurologie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Orthopädie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Pathologie	5., 6.	M (20) + K (90)
Pharmakologie, Toxikologie	5.	K (90)
Psychiatrie und Psychotherapie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu

Bezeichnung des Leistungsnachweises	Semester	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung (en)
Rechtsmedizin	9.	K (45)
Urologie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Wahlfach	5.-10.	Wird von der
Veranstaltungsleitung		
Festgelegt		
QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	5.	K (60)
QB 2: Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	8.	K (45)
QB 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	10.	K (45)
QB 4: Infektiologie, Immunologie	9.	K (60)
QB 5: Klinisch-pathologische Konferenz	6.	3P
QB 6: Klinische Umweltmedizin	10.	K (45) + R (5)
QB 7: Medizin des Alterns und des alten Menschen	9.	K (45)
QB 8: Notfallmedizin	5., 7., 8.	2OSCE + K(45)
QB 9: Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	6., 7.	2TK (45)
QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung	9.	K (30)
QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	6., 7.	2K (45)
QB 12: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	10.	K (20)
QB 13: Palliativmedizin	9.	K (45)
QB 14: Schmerzmedizin	9.	K (30)

Legende:

In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

K	schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
M	eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
OSCE	Objective Structured Clinical Examination (OSCE) gem. § 9
P	veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
R	Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
SB	strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett
T	eine oder mehrere Leistungsüberprüfung(en) im Präparieraal oder im Labor
TK	Teilklausur (Bestehensgrenze berechnet sich nach der Gesamtpunktzahl aus allen Teilklausuren)
u	unbenotet

(2) Zusätzlich zu den Leistungsnachweisen nach § 19 Absatz 1 wird gem. § 2 Absatz 7 Satz 1 ÄAppO in Vorbereitung auf den Unterricht am Krankenbett mit Patientenuntersuchung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgenden Lehrveranstaltungen vorausgesetzt:

Bezeichnung des Leistungsnachweises	Semester	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung (en)
Kurs der allgemeinen Untersuchungsmethoden	5.	OSCEu
Praktikum der Transfusionsmedizin	5. oder 6.	

Darüber hinaus ist im 10. Semester an einer Vorlesung (2 UE) zur Einweisung und Belehrung zu Grundlagen der Hygiene und Transfusionsmedizin und Klinische Chemie verpflichtend teilzunehmen.

(3) Die Praktika in den Fächern Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Innere Medizin und Kinderheilkunde werden als Blockpraktikum durchgeführt.

(4) Die folgenden Fächergruppen bilden gemäß § 27 Absatz 3 ÄAppO die fächerübergreifenden Leistungsnachweise:

- Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Kinderheilkunde und Humangenetik
- Neurologie, Psychiatrie/Psychotherapie und Psychosomatische Medizin/ Psychotherapie,
- Innere Medizin, Chirurgie und Urologie.

Alle anderen Fachgebiete können an den Prüfungen, die im Rahmen der fächerübergreifenden Leistungskontrollen durchgeführt werden, beteiligt sein, ohne einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis zu bilden.

(5) Die angebotenen Wahlfächer sind in Anlage IV aufgelistet.

§ 20 Praktisches Jahr (PJ)

Ergänzend zu § 3 ÄAppO gelten folgende Bestimmungen:

1. Voraussetzung für die Zulassung zum PJ ist zusätzlich die Teilnahme an einer Belehrung über die Grundlagen der Hygiene und Transfusionsmedizin.
2. Das Studiendekanat hält eine Liste der an der Universitätsmedizin Greifswald angebotenen Wahlfächer i.S.v. § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 ÄAppO bereit, die fortlaufend aktualisiert wird.
3. Die Studierenden haben die Wahl, die einzelnen Ausbildungsabschnitte entweder an der Universitätsmedizin Greifswald, einem ihrer Lehrkrankenhäuser, einer ihrer allgemeinmedizinischen Lehrpraxen oder einem anderen Universitäts- oder Lehrkrankenhaus bzw. einer anderen universitären Lehrpraxis zu absolvieren. Bewerbungen um einen PJ-Platz an der Universitätsmedizin Greifswald, einem ihrer Lehrkrankenhäuser oder einer ihrer Lehrpraxen sind auf dem dafür vorgesehenen Online-Formular beim Studiendekanat einzureichen. Über die Zuteilung der PJ-Plätze entscheidet die*der Studiendekan*in im Einvernehmen mit der Fachvertretung.
4. Jedes an der Ausbildung beteiligte Fach erstellt ein Logbuch, in dem die fachspezifischen Anforderungen an die PJ-Ausbildung festgelegt sind. Die Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen der Universitätsmedizin sind verpflichtet, die Logbücher der Universitätsmedizin zu übernehmen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich die Erfüllung der Anforderungen durch das ausbildende ärztliche Personal im Logbuch bestätigen zu lassen. Der erfolgreiche Abschluss eines Ausbildungsabschnitts (Tertials) setzt voraus, dass mindestens 50 Prozent der im Logbuch festgelegten Anforderungen erfüllt worden sind.
5. Die Studierenden sind ganztägig im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 4 ÄAppO bei einer zugrunde gelegten wöchentlichen Ausbildungszeit im Zeitumfang von 40 Stunden/Woche anwesend. Die genauen Präsenzzeiten werden den Studierenden durch die jeweiligen Abteilungen, in denen die Ausbildung stattfindet, bekannt gegeben. Die Ausbildung erfolgt hauptsächlich auf den Stationen unter weitestgehender Integration der Studierenden in die Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung individueller Ausbildungsbedürfnisse.
6. Die Ausbildung in der Krankenversorgung umfasst 22 Stunden/Woche. In dieser Zeit erfolgt die Ausbildung auf den Stationen, in den Ambulanzen bzw. Polikliniken oder in Operationssälen. Ferner sind die Studierenden an klinischen Besprechungen und Demonstrationen der jeweiligen Fachabteilung im

Umfang von 4 Stunden/Woche beteiligt. Lehrgespräche und Lehrvisiten werden im Umfang von 2 Stunden/Woche von dem ärztlichen Personal, dem die Studierenden zugeordnet sind, durchgeführt. Unter Anleitung einer medizinischen Assistenz oder einer sonst geeigneten Person sollen die Studierenden im Rahmen eines Laborpraktikums Routineuntersuchungen zu Ausbildungszwecken durchführen. Die Studierenden nehmen ferner im Umfang von 4 Stunden/Woche an Lehrveranstaltungen in Form von praxisbezogen-thematisierten Seminaren, klinisch-pathologischen Konferenzen und tätigkeitsorientierten Fallkolloquien teil, welche von den Studierenden vorbereitet und getragen werden. Die im Praktischen Jahr zu absolvierenden Fachbereiche sind zeitlich jeweils zu einem Drittel beteiligt.

7. Jede Einrichtung benennt eine*n PJ-Beauftragte*n, die*der die Ausbildung in der Einrichtung organisiert und die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Ordnung überwacht.
8. Im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung, der lehrverantwortlichen Person oder dem verantwortlichen ärztlichen Personal können die Studierenden an Nacht- und Bereitschaftsdiensten und Notfalleinsätzen teilnehmen. Nachtdienste dürfen maximal zweimal pro Monat stattfinden und sind pro Dienst durch einen Tag Freizeit am folgenden Tag auszugleichen. Bei anderen Diensten liegt ein Ausgleich im Ermessen der in Satz 1 genannten Verantwortlichen.
9. Anträge auf Absolvierung des PJs in Teilzeit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 ÄAppO sind mit der Bewerbung schriftlich beim Studiendekanat einzureichen. Die Teilzeitregelung betrifft immer den gesamten PJ-Zeitraum.

Schlussbestimmungen

§ 21 Schweigepflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des § 203 StGB und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. Eine Verpflichtungserklärung darüber ist im Studiendekanat aktenkundig zu machen.

§ 22 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Beratungsstelle der Universität Greifswald.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Medizin erfolgt durch die Studienfachberater*innen, das Studiendekanat und die*den Studiendekan*in in deren Sprechstunden. Den Studierenden wird die Inanspruchnahme einer Studienberatung empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studierende mit Sorgerechtsverpflichtungen, Studierende mit Sonderstudienplan, Studienbeginnende und bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches.
- (3) Auf die Regelungen des Nachteilsausgleichs in § 24 RPO wird hingewiesen.

§ 23 Veranstaltungsordnungen

Die Leitungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen können im Rahmen dieser Ordnung in Veranstaltungsordnungen spezielle und technische Bestimmungen festlegen, insbesondere den Ablauf der Veranstaltung oder Kompensationsmöglichkeiten nach § 7. Die Veranstaltungsordnungen sind spätestens zu Beginn der Veranstaltung über das Online-Portal des Studiendekanats bekannt zu geben.

§ 24 Evaluation

Die in den §§ 17 und 19 bezeichneten Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal jährlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden den Veranstaltungsleitungen mitgeteilt und darüber hinaus fakultätsintern überblicksartig veröffentlicht (§ 2 ÄAppO). Die Studierenden sind angehalten, sich an der Evaluation zu beteiligen.

§ 25 Nicht zu vertretende Gründe

Nicht zu vertretende Gründe sind solche des § 38 RPO. An die Stelle des Zentralen Prüfungsamtes tritt das Studiendekanat.

§ 26 Schriftform

Schriftliche Prüfungen können unter sonst gleichen Umständen auch elektronisch durchgeführt werden. Sofern in dieser Ordnung die Schriftform verlangt wird, wird dieser auch genügt, wenn vom Studiendekanat elektronische Verfahren angeboten oder autorisiert werden.

§ 27 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, auf die die ÄAppO insgesamt Anwendung findet.
- (2) Die Studierenden genießen Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt. Abweichungen von den Regelungen der neuen ÄAppO unterliegen einem Anrechnungsverfahren durch die Universitätsmedizin.
- (3) § 8 Absatz 4 gilt für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, erst ab 1. Oktober 2020.
- (3) Die Übergangsregelungen nach §§ 42 und 43 ÄAppO finden Anwendung.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 04. Juli 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21. Juli 2018), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 10. Juli 2019, der mit Beschluss des Senats vom 28. März 2018 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 15. Juli 2019 sowie der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums.

Greifswald, den 15. Juli 2019

Die Rektorin

der Universität Greifswald

Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.10.2019

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung Medizin

I. Studienplan Erster Abschnitt des Studiums der Medizin

Veranstaltungs- nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Unterrichtseinheiten (UE)				
		V	P	S	K	T
1. Semester						
1	Physik / Biophysik für Mediziner	42				
2	Chemie für Mediziner	32				
3	Biologie für Mediziner	27				
4	Anatomie	98				
5	Kurs der mikroskopischen Anatomie I				28	
6	Kurs der makroskopischen Anatomie I				49	
7	Praktikum der Physik für Mediziner I 1)		21			
8	Medizinische Soziologie	14				
9	Praktikum der Biologie für Mediziner 1)		14	4		
10	Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie				28	
12	Praktikum der medizinischen Terminologie	2	14			6
21	Einführung in die Klinische Medizin (Community Medicine I) 1, 2)	7		16		
16	Ringvorlesung CM	14				
Summe UE (1. Semester)		236	49	20	105	6
2. Semester						
2	Chemie für Mediziner	10				
4	Anatomie	112				
7	Praktikum der Physik für Mediziner II		21			
11	Praktikum der Berufsfelderkundung (Community Medicine II) 2)	18	12	10		
14	Praktikum der Chemie für Mediziner		42			
20	Medizinische Psychologie	28				
15 a	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie I 2)	3		8		
5 b	Kurs der mikroskopischen Anatomie II				42	
6 b	Kurs der makroskopischen Anatomie II				77	
16	Ringvorlesung CM	14				
Summe UE (2. Semester)		185	75	18	119	
3. Semester						
18	Physiologie	70				
19	Biochemie	70				
22	Seminar Physiologie I 2)			21		
23	Praktikum der Physiologie I		42			
24	Seminar Biochemie / Molekularbiologie I 2)			21		
25	Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie I		48			
26	Seminar Anatomie 2)			14		
15 b	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie II 2)	2	4	13		
13	Seminare mit klinischen Bezügen gem. § 2 Absatz 2 Satz 5 ÄAppO			21		
Summe UE (3. Semester)		142	94	90		
4. Semester						
17	Wahlfach 2, 3)			28		
18	Physiologie	70				
19	Biochemie	70				
22	Seminar Physiologie II 2)			21		
23	Praktikum der Physiologie II		42			
24	Seminar Biochemie / Molekularbiologie II 2)			21		
25	Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie II		36			
26	Seminar Anatomie II 2)			14		
15 c	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie III 2)	2	9	15		
13	Seminare mit klinischen Bezügen gem. § 2 Absatz 2 Satz 5 ÄAppO			14		
Summe UE (4. Semester)		142	87	113		
Gesamtergebnis UE (1.-4. Semester)		705	305	241	224	6
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1)						

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 17 in Verbindung mit Anlage 2a zu § 2 ÄAppO.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung Medizin

II. Studienplan Zweiter Abschnitt des Studiums der Medizin

Veranstaltungsnr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Unterrichtseinheiten (UE)					
		V	P	UaK	BP	S	K
1. klinisches Jahr							
27	Chirurgie	74		40		8	
28	Chirurgie - Blockpraktikum			20	20		
50	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	14					
29	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	38					20
30	Innere Medizin	85		40		8	
31	Innere Medizin - Blockpraktikum			20	20		
52	Kinderheilkunde	14					
32	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	14	6			14	
33	Kurs der allgemeinen klinischen Untersuchungsmethoden	8	4	48			
34	Pathologie	92				14	24
35	Pathophysiologie	4					
36	Pharmakologie, Toxikologie	48				32	
37	QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	4				7	14
38	QB 6: Klinische Umweltmedizin	6	2			4	
39a	QB 8: Notfallmedizin I	2	12			12	
40	QB 9: Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie	14				14	
41	QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	22	40			14	
42	Transfusionsmedizin	10					6
43	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	6					
Summe UE (1. Klinisches Jahr)		455	64	168	40	127	64
2. klinisches Jahr							
44	Allgemeinmedizin	8				8	2
45	Allgemeinmedizin - Blockpraktikum			40	40		
46	Anästhesiologie	13				4	
47	Augenheilkunde	13		20		2	
48	Dermatologie, Venerologie	13		20		2	
49	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	28		20		6	
50	Frauenheilkunde, Geburtshilfe - Blockpraktikum			10	10		
51	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	13		20		2	
52	Kinderheilkunde	20		20		6	
53	Kinderheilkunde - Blockpraktikum			10	10		
54	Neurologie	24		20		2	
55	Orthopädie	13		20		2	
56	Psychiatrie und Psychotherapie	14		20		2	
57	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	10		20		2	
58	QB 5: Klinisch-pathologische Konferenz	20					
39b	QB 8: Notfallmedizin II+III	12		33		8	
59	QB 9: Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	14				10	
60	Urologie	13		20		2	
Summe UE (2. Klinisches Jahr)		228		293	60	58	2
Veranstaltungsnr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Unterrichtseinheiten (UE)					
		V	P	UaK	BP	S	K
3. klinisches Jahr							
61	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	20	14			14	
62	Humangenetik	14				2	
63	QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	4				10	
64	QB 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	20				4	
65	QB 4: Infektiologie, Immunologie	36	6				
66	QB 7: Medizin des Alters und des alten Menschen	12				9	
67	QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung	12	2				
68	QB 12: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	22					
69	QB 13: Palliativmedizin	14				6	
70	QB 14: Schmerzmedizin	14				6	
71	Rechtsmedizin	23	6			8	
72	Wahlfach 3)					8	34
Summe UE (3. Klinisches Jahr)		191	28			67	34
Gesamtsumme UE (1.-3. Klinisches Jahr)		874	92	461	100	252	100
Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2)							

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 19 in Verbindung mit Anlage 2b zu § 2 ÄAppO.

Erläuterungen:

UE = Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten); V: Vorlesung; P: Praktikum; K: Kurs; S: Seminar; StG = gegenstandsbezogene Studiengruppen; T = Tutorien; UaK = Unterricht am Krankenbett, BP = Blockpraktikum; SWS: Semesterwochenstunden

- 1) Praktikumsanteile finden z.T. in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester statt.
- 2) Die zusätzlichen Seminare nach § 2 Absatz 2 ÄAppO sind enthalten.
- 3) Das Wahlfach kann entsprechend der Angebotsliste absolviert werden. Zugangsvoraussetzungen regeln sich in der Veranstaltungsordnung.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung Medizin
III. Liste der Wahlfächer für den Ersten Abschnitt des Studiums

Nr.	Titel des Wahlfaches	Art der Leistungsüberprüfung*
1	Basic Human Physiology	R
2	Biochemie des Insulins und Diabetes	R
3	Biochemie von Tumoren, von der Zellzykluskontrolle bis zur Metastasierung	R
4	Community Medicine für Mediziner und Zahnmediziner – Bevölkerungsrelevante Faktoren von Krankheit und Gesundheit	PP
5	Der Schmerz – Anatomische Grundlagen für Diagnostik und Therapie	K
6	Einführung in die Sportbiologie	R
7	Individualisierte Medizin - Greifswald Approach to Individualized Medicine (GANI_MED)	K
8	Klinische Neurophysiologie	R
9	Medizinethik interprofessionell	PP
10	Molekulare Grundlagen physiologischer Prozesse	R
11	Molekulare Humangenetik	R
12	Molekulare Neurowissenschaften	R
13	Teratologie	K
14	Versuchstierkunde	K

Legende:

- K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
PP Posterpräsentation

*In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung Medizin
IV. Liste der Wahlfächer für den Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums (außer Praktisches Jahr)

Nr.	Titel des Wahlfaches	Art der Leistungsüberprüfung
1	Applied biostatistic with R	P + K
2	Augenheilkunde	SB
3	Community Medicine – Ganzheitliche Betrachtung von Gesundheit und Krankheit und neue Ansätze in der Medizin	HA
4	Endokrinologie	M + HA
5	Flugmedizin	K
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	R
7	Funktionsstörungen der Harnblase	M
8	Gastroenterologie	K
9	Geschichte der Medizin	HA + R
10	Global Health und Tropenmedizin	R
11	Hämatologie und internistische Onkologie	R
12	Handchirurgie	R
13	HNO	HA
14	Infektionskontrolle in medizinischen Einrichtungen, Prävention und Management nosokomialer Problemerreger	HA + R
15	Intensivwoche der oberen Extremität	SB
16	Internistische Intensivmedizin	M
17	Interventionelle Radiologie	HA
18	Katastrophenmedizin	HA
19	Kinder- und Jugendpsychiatrie	HA + M
20	Kinderchirurgie	M
21	Klinische internistische und pädiatrische Infektiologie	K
22	Laboratoriumsmedizin	HA
23	Manuelle Medizin	SB
24	Maritime Medizin	R
25	Medizinische Bioinformatik	K
26	Medizinische Genetik und angewandte Genomik im Fach Humangenetik	M + HA + R
27	Medizinische Informatik	K
28	Molekulare, präklinische und klinische Methoden in der Arzneimittelprüfung	M
29	Morbiditätsrisiken, Präventionsstrategien und Screening in der Pädiatrie	M
30	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (MKG)	SB + HA + R
31	Nephrologie	SB + HA
32	Neurochirurgie	M
33	Neurologisch-topische Diagnostik	M
34	Notfallmedizin	R
35	Pädiatrische Schutzimpfungen	K
36	Pathologie	2P
37	Prävention, Diagnostik und Therapie der schweren Infektion und Sepsis	HA + R
38	Psychiatrie und Psychotherapie	R + M
39	Rheumatologie	M
40	Rhythmologie	K
41	Sexualmedizin	HA + M

Nr.	Titel des Wahlfaches	Art der Leistungsüberprüfung
42	Sozialmedizin	HA
43	Transfusionsmedizin	M
44	Vertiefender Untersuchungskurs	SB
45	Vertiefungskurs Immunologie	R + P
46	Viszeralchirurgie	K + M
47	Wundmanagement	K

Legende:

K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)

M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)

P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)

R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.

SB strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett

HA Schriftliche Hausarbeit

PP Posterpräsentation

*In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

Merkblätter des LPH M-V

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 3
- Landesprüfungsamt für Heilberufe -

Famulatur

I.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), in der aktuell geltenden Fassung, umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. eine Famulatur von vier Monaten. Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

Die Famulatur ist ganztätig während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.

Unterrichtsfreie Zeit ist die vorlesungsfreie Zeit. Dazu zählen:

- Urlaubssemester
- offizielle Ferienzeiten an der Hochschule, in denen kein Vorlesungs-, Praktikums- bzw. Seminarbetrieb stattfindet (z. B. anlässlich der Weihnachts- oder Osterferien)
- individuelle vorlesungsfreie Zeit (z. B. durch Urlaubssemester oder aus anderen Gründen), nur mit entsprechendem Nachweis der Hochschule

Ein Monat wird mit 30 Kalendertagen gerechnet, die viermonatige Famulaturzeit beträgt somit insgesamt 120 Kalendertage.

Beginnend mit dem Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2016 werden als Mindestzeitraum nur noch jeweils 30 Kalendertage anerkannt.

Ein maximal zweimaliges Splitting ist möglich mit Mindestzeiträumen von jeweils 15 Kalendertagen.

Die Anerkennung bzw. Anrechnung der abgeleisteten Famulaturzeiten erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V (LPH M-V).

Der Nachweis über die Famulatur ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zu § 7 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte zu erbringen. Das Zeugnis ist von dem ausbildenden Arzt zu unterzeichnen und mit dem Stempel, bei öffentlichen Dienststellen mit dem Siegel zu versehen.

Hinweis: Ausgeschlossen sind Famulaturen, die bei Personen im Sinne des § 20 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) abgeleistet werden.

Die entsprechenden Nachweise sind mit Antragstellung auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie vorzulegen.

Die Fachbereiche sowie die Möglichkeit der Ableistung der Famulatur im Krankenhaus bzw. der ambulanten Krankenversorgung sind diesem Merkblatt zu entnehmen.

II.

Famulaturabschnitte:

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO wird die Famulatur in vier Abschnitten abgeleistet:

1. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss im **Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung** absolviert werden.
2. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss in einer **Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung**, die ärztlich geleitet wird, oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis abgeleistet werden.

Hinweis:

- Als Famulatur in einer **Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird**, werden abgeleistete Famulaturzeiten in der Ambulanz und Notaufnahme im Krankenhaus einschließlich Polikliniken nur anerkannt, wenn auf dem Famulaturzeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in diesem Bereich abgeleistet wurde.
 - Famulaturen in **truppenärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr** werden als Famulatur in der ambulanten Krankenversorgung anerkannt, nicht jedoch als Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.
3. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss in einer **Einrichtung der hausärztlichen Versorgung** abgeleistet werden.

Die hausärztliche Versorgung erfolgt durch die nach § 73 Abs. 1 Buchst. A SGB V zugelassenen Ärztinnen und Ärzte wie folgt:

- Allgemeinärzte
- Kinderärzte
- Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der Hausärztlichen Versorgung gewählt haben
- Ärzte, die nach § 95a Abs. 5 und 6 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind (ehemals "Praktische Ärzte" nach Artikel 30 der EU-Richtlinie 2005/36/EG)
- Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Bestandsschutzregel bei Einführung des "Allgemeinmediziners")

Famulaturen in der hausärztlichen Versorgung, abgeleistet in privaten Praxen oder im Ausland, werden nicht anerkannt!

Auf dem Vordruck des Zeugnisses über die Tätigkeit als Famulus (Anlage 6 zu § 7 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte) ist durch den Arzt die Zulassung zur hausärztlichen Versorgung zu dokumentieren.

Hinweis:

Alle Studierenden, die bis zum 10.06.2015 erstmals den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben, müssen die Famulatur in der hausärztlichen Versorgung nicht nachweisen.

Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich diese Frist um ein Jahr.

4. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss in einer **in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens**, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, absolviert werden.

Die Famulatur im öffentlichen Gesundheitswesen muss dabei der konkreten Patientenversorgung dienen wie z. B. in den nachfolgend aufgeführten Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens:

- Amtsärztliche Untersuchungen bzw. Begutachtungen
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Mütterberatung
- Infektionsschutz
- Tuberkulose-Fürsorge
- Beratung und medizinische Versorgung von Patienten mit (sexuell) übertragbaren Krankheiten und anderen Infektionskrankheiten sowie von vulnerablen Bevölkerungsgruppen

III.

Famulatur im Ausland:

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO kann auch eine im Ausland abgeleistete Famulatur durch das LPH M-V angerechnet werden. Dies gilt nicht für die abzuleistende Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.

Die Gebühr für die Anrechnung der im Ausland abgeleisteten Famulaturzeiten beträgt gemäß Tarifstelle 5.1.9 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (GesKostVO M-V) vom 26. April 2016 in der derzeit gültigen Fassung 30,00-95,00 EUR.

Das LPH M-V verlangt die Vorlage eines Zeugnisses auf dem Kopfbogen (ausschließlich!) der Krankenanstalt bzw. der Einrichtung in der Amtssprache des jeweiligen Landes, das neben den Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung) auch eine **kurze inhaltsbezogene Darstellung der Tätigkeiten** enthalten muss.

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses sowie der Tätigkeitsbeschreibung beigefügt werden oder eine Bestätigung des Fremdsprachenzentrums der Heimatuniversität über die *Richtigkeit der gefertigten Übersetzung*.

Es wird empfohlen, Zeugnisse über die Famulatur, die im Ausland erworben wurden, vom LPH M-V rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anrechnen zu lassen. Hierfür ist das Antragsformular (Website des LPH M-V) zu nutzen.

Anerkennung von Famulaturen:

In nachfolgend genannten Fachbereichen kann in der ambulanten bzw. stationären Krankenversorgung eine Famulatur anerkannt werden.

Fach	Anerkennung		Krankenhaus		Ambulante Krankenversorgung	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Allgemeinmedizin	x			x	x	
Allergologie	x		x		x	
Anästhesiologie	x		x		x	
Anatomie		x				
Arbeitsmedizin (nur 1 Monat)	x		x			x
Augenheilkunde	x		x		x	
Balneologie und Medizinische Klimatologie	x		x		x	
Betriebsmedizin		x				
Biochemie		x				
Bluttransfusionswesen		x				
Chirurgie	x		x		x	
Diabetologie	x		x		x	
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	x		x		x	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	x		x		x	
Haut- und Geschlechtskrankheiten	x		x		x	
Humangenetik (nur 1 Monat)	x		x			x
Hygiene und Umweltmedizin		x				
Innere Medizin	x		x		x	
Kinder- und Jugendmedizin	x		x		x	
Kinder- und Jugend-psychiatrie und -psychotherapie	x		x		x	
Klinische Pharmakologie		x				
Laboratoriumsmedizin		x				

Fach	Anerkennung		Krankenhaus		Ambulante Krankenversorgung	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Medizinische Informatik		x				
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie		x				
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	x		x		x	
Neurologie	x		x		x	
Nuklearmedizin	x		x		x	
Öffentlicher Gesundheitsdienst (nur 1 Monat)	x			x	x	
Orthopädie	x		x		x	
Klinische Pathologie (nur 1 Monat)	x		x		x (Tätigkeitsprofil muss auf unmittelbare Patientenversorgung ausgerichtet sein)	
Pharmakologie und Toxikologie		x				
Physikalische Therapie	x		x		x	
Physiologie		x				
Psychiatrie und Psychotherapie	x		x		x	
Psychosomatik und Psychotherapie	x		x		x	
Radiologische Diagnostik (im Krankenhaus)	x			x	x	
			Anerkennung erfolgt nur bei Nachweis im Famulaturzeugnis, dass im Krankenhaus eine radiologische oder nuklearmedizinische Bettenstation vorhanden ist.			
Rechtsmedizin (nur 1 Monat)	x		x		x	
Spezielle Schmerztherapie (Palliativmedizin)	x		x		x	
Sportmedizin		x				
Strahlentherapie	x		x		x	
Transfusionsmedizin		x				
Tropenmedizin	x		x			x
Umweltmedizin		x				x
Urologie	x		x		x	

Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt (Praktisches Jahr - PJ)

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der derzeit geltenden Fassung, umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von achtundvierzig Wochen.

Bei Inanspruchnahme einer Teilzeitregelung verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von

1. 16 Wochen in Innerer Medizin
2. 16 Wochen in Chirurgie
3. 16 Wochen in einem der Fachgebiete, die von der **Heimat**universität als **Wahlfach** angeboten werden

Die praktische Ausbildung findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt und beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

Die Zulassung zum Praktischen Jahr erfolgt durch die Universitäten.

Die von der Universität festgelegten Tertialzeiträume sind bindend.

Vom Beginn oder Ende der Tertiale abweichende Zeiträume sind durch Fehltag auszugleichen, um den ununterbrochenen Verlauf der ineinander übergehenden Tertialzeiträume zu gewährleisten.

1. Fehlzeiten

Auf die 48-wöchige praktische Ausbildung werden **Fehlzeiten** (gleich welcher Ursache, z. B. Krankheit, Urlaub) bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen (ohne Wochenend- und gesetzliche Feiertage) angerechnet, davon maximal 20 Ausbildungstage innerhalb eines PJ-Tertials. Die Approbationsordnung für Ärzte sieht keine Studientage vor.

Auf Antrag kann das LPH M-V darüber hinausgehende Fehlzeiten auf die Ausbildung anrechnen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet ist.

Bei einer über 30 Fehltag hinausgehenden Unterbrechung aus **wichtigem Grund** bleiben bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres erhalten bzw. sind anzuerkennen, soweit sie nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie die Anerkennung bereits abgeleiteter PJ-Zeiten entscheidet nach Vorlage eines schriftlichen Antrages das Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern.

Bei länger dauernden Unterbrechungen ist in jedem Fall unverzüglich das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V zu informieren.

Fehlzeiten bei Splitting siehe „Splitting von Tertialen“.

Die Fehltag bei Teilzeit sind nach Stunden zu berechnen: 8 Stunden = 1 Fehltag. Auf den PJ-Bescheinigungen muss ausgewiesen sein, welches Zeitmodell zugrunde liegt.

2. Splitting von Tertialen

Ein Tertial kann **einmal** örtlich und zeitlich in 2 x 8 Wochen geteilt werden (Splitting). Fehlzeiten werden in diesem Fall in dem jeweiligen 8-Wochen-Abschnitt nur für die Dauer von maximal 10 Tagen anerkannt.

Ein Wechsel zwischen den Abteilungen eines Fachgebietes in der gleichen Einrichtung wird nicht als Splitting gewertet.

3. Teilzeitregelung

Die Praktische Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

Bei einer Teilzeitregelung von

- 50 Prozent beträgt die Dauer der Praktischen Ausbildung 96 Wochen,
- 75 Prozent beträgt die Dauer eines Tertials 21 Wochen und 2 Tage, d. h. 63 Wochen und 6 Tage

Grundsätzlich ist während der Praktischen Ausbildung kein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitmodell möglich. Begründete Ausnahmen (wichtiger Grund!) sind von den Heimatuniversitäten zu entscheiden.

Sofern eine Teilzeitausbildung erst im Mai bzw. November endet, ist die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zur laufenden Prüfungsphase nicht möglich!

Eine Teilzeitausbildung im Ausland wird nicht anerkannt!

Die Einzelheiten zur Durchführung der Teilzeitausbildung sind vor Beginn der Praktischen Ausbildung mit den Heimatuniversitäten abzustimmen.

4. Praktische Ausbildung im Inland

Die Einteilung und Zulassung zur Praktischen Ausbildung erfolgt durch die Heimatuniversitäten.

Die Studierenden können die jeweiligen PJ-Tertiale entweder in den Universitäts- und Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitäts- und deren Lehrkrankenhäusern absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. Näheres ist in den PJ-Studienordnungen der Heimatuniversitäten geregelt.

5. Praktische Ausbildung im Ausland

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO wird eine im Ausland abgeleistete praktische Ausbildung in Krankenanstalten angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das Krankenhaus im Ausland, in dem die praktische Ausbildung oder ein Teil davon absolviert wird, muss nachweislich entweder ein Universitäts-/Hochschulkrankenhaus sein oder als „Akademisches Lehrkrankenhaus“ zur Hochschule/Universität gehören.

Die Ableistung der praktischen Ausbildung in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern ist **nur an Universitätskrankenhäusern** möglich.

Eine entsprechende PJ-Länderliste ist auf der Homepage des LPH M-V unter Landesamt für Gesundheit und Soziales/Landesprüfungsamt für Heilberufe/Akademische Berufe/Medizin/Merkblätter abrufbar.

Die Auflistung der dort aufgeführten Krankenanstalten ist abschließend.

- b) Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt muss nach dem jeweiligen ausländischen Recht Teil des Medizinstudiums sein und zu der praktischen Ausbildung im Geltungsbereich der ÄAppO inhaltlich gleichwertig sein.

Als klinisch-praktische Fachgebiete kommen nur diejenigen in Betracht, die auch von den Heimatuniversitäten als Wahlfach angeboten werden.

- c) Es muss eine ordnungsgemäße Immatrikulation als Studierende(r) der Medizin für die Dauer der praktischen Ausbildung an der Universität/Wissenschaftlichen Hochschule im Ausland, an der die praktische Ausbildung im Krankenhaus absolviert wurde, nachgewiesen werden oder zumindest eine Bescheinigung auf dem **Kopfbogen** der ausländischen Universität vorgelegt werden, dass der Student ebenso die gleichen Rechte und Pflichten hatte wie ein dortiger Student (**Äquivalenzbescheinigung**).

Eine amtliche Übersetzung der Immatrikulations- bzw. der Äquivalenzbescheinigung einschließlich einer Übersetzung des Stempels/Siegels der Universität ist beizufügen.

- d) Über die praktische Ausbildung in Krankenhäusern im Ausland ist eine Bescheinigung auf dem Kopfbogen des Krankenhauses in der Amtssprache des jeweiligen Auslandes zu erstellen, das die Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung) enthalten muss.

Eine amtliche Übersetzung der Bescheinigung über die praktische Ausbildung einschließlich einer Übersetzung des Stempels/Siegels des Krankenhauses ist beizufügen.

Ausnahme: Sofern der Zeugnisvordruck gemäß ÄAppO zweisprachig (Fremdsprache und Deutsch) vorliegt (siehe z. B. Website der Universität Rostock), kann diese Übersetzung entfallen.

Es wird empfohlen, diese Bescheinigungen über die praktische Ausbildung, die im Ausland erworben wurden, vom Landesprüfungsamt rechtzeitig vor der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung prüfen zu lassen.

- e) Wie viele Tertiale der praktischen Ausbildung im Ausland abgeleistet werden können, richtet sich nach der Studienordnung der Heimatuniversitäten.

Zu beachten:

Die einzelnen Tertiale können auch im Ausland nur zu den von den Heimatuniversitäten festgelegten Zeiten begonnen werden. Ein früherer/späterer Beginn ist nicht möglich. Eventuell auftretende Zeitdifferenzen sind durch Fehltage auszugleichen.

Bei Ableistung von PJ-Zeiten außerhalb des deutschen, englischen bzw. französischen Sprachgebietes ist grundsätzlich vor Antritt der praktischen Ausbildung im Ausland ein Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse vorzulegen (z. B. Bescheinigung des Hochschullehrers oder Sprachkursnachweis).

6. Anerkennung der Bescheinigungen zur Praktischen Ausbildung

Die Anerkennung einer **im Inland** abgeleisteten Praktischen Ausbildung sowie der hierzu geführten Logbücher erfolgt durch die Heimatuniversitäten.

Die Anerkennung einer Praktischen Ausbildung **im Ausland** erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe.

Der Nachweis über die praktische Ausbildung ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO zu erbringen. Das Zeugnis ist vom ärztlichen Leiter zu unterzeichnen und mit dem **Stempel/Siegel** der Krankenanstalt zu versehen.

Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres (PJ) **nicht** bestätigt, so entscheidet das Landesprüfungsamt für Heilberufe, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

Diese Nachweise sind bei Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

Sonstige Informationen

Fachschaft ist ...

.... was du draus machst!

FACHSCHAFTSRAT MEDIZIN
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Die Fachschaft Medizin, das sind alle Medizinstudierenden an der Universität Greifswald. Der **Fachschaftsrat Medizin (FSRmed)** besteht aktuell aus etwa 20 engagierten Studierenden, die sich für die Belange ihrer KommilitonInnen einsetzen. Bei jeglichen Fragen oder Problemen könnt ihr an uns herantreten - denn wir verstehen uns als **Vermittler zwischen ProfessorInnen und Studierenden**.

Wir organisieren **Informationsveranstaltungen**, die **Erstiwoche**, **Workshops**, den Tag der Wissenschaft, Partys und vieles mehr

Wir unterstützen euch mit verschiedenen Angeboten:

Klinik- und Bücherpakete

Aktuellen **Lehrbüchern** zur Rezension

eLearning und **Amboss-Lizenz**

Infos zu Fortbildungen, Kongressen und Workshops rund um die Medizin

Tutorien für Studierende mit Sprachbarriere

Verleih von **Veranstaltungstechnik**

Kittel für die Erstsemester und **Präpbesteck** für die Anatomie

.... und vielem mehr!

Diese Angebote sind zum größten Teil durch die Wohnsitzprämie finanziert.



Sitzungen jeden Montag digital und im FSR Büro
um 19 Uhr

(Anfrage für den Link an: info@fsrmed.de)

Schaut einfach vorbei, jede*r ist willkommen!

Bei Fragen stehen wir euch gerne zur Verfügung:

www.FSRmed.de info@fsrmed.de

persönlich per Anfrage oder in den Sitzungszeiten

